

—1—

30.08.85

A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von
Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut
(Forstsaat-Zulassungs - VwV)**A. Zielsetzung**

Nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) soll durch die Bereitstellung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" und "Geprüftem Vermehrungsgut" die Forstwirtschaft gefördert, insbesondere der Wald in seiner Ertragsfähigkeit und in seinen Wirkungen auf die Umwelt erhalten und verbessert werden.

Das Vermehrungsgut bestimmt auf Grund seiner Erbanlage maßgeblich Zuwachs, Vorrat, Wert, Gesundheitszustand und Stabilität der einzelnen Bestände während der in der Regel über 100jährigen Umtriebszeit. Es beeinflusst infolgedessen erheblich die wirtschaftliche und umweltbezogene Leistungsfähigkeit des Waldes und damit auch die Ertragslage der einzelnen Forstwirtschaftsbetriebe.

Die Zulassung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" und die Prüfung der Anbaueignung für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" müssen nach bundeseinheitlichen Anforderungen erfolgen.

B. Lösung

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Zulassungs - VwV) sollen die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial für "Ausgewähltes Vermehrungsgut" und die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen für Vergleichsprüfungen bei "Geprüftem Vermehrungsgut" bundeseinheitlich geregelt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ausführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entstehen dem Bund keine Kosten. Die Länder haben bereits Zulassungsstellen eingerichtet. Sie werden daher mit keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten belastet werden, soweit es um die Zulassung von Ausgangsmaterial für die Kategorie "Ausgewähltes Vermehrungsgut" der vier neu in das Gesetz aufgenommenen Baumarten und für die neue Kategorie "Geprüftes Vermehrungsgut" geht.

Bundesrat

Drucksache 387/85

-3-

30.08.85

A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Zulassungs - VwV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 04 - Fo 20/85

Bonn, den 29. August 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die
Zulassung von Ausgangsmaterial für forst-
liches Vermehrungsgut
(Forstsaat-Zulassungs - VwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

— 1 —

Drucksache 387/85

B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Zulassung von Ausgangsmaterial
für forstliches Vermehrungsgut
(Forstsaat-Zulassungs - VwV)

Vom

Inhaltsübersicht

1. Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" bestimmt ist
- 1.1 Bestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut"
 - 1.1.1 Allgemeine Anforderungen
 - 1.1.1.1 Ausgangsmaterial
 - 1.1.1.2 Lage
 - 1.1.1.3 Homogenität
 - 1.1.1.4 Massenleistung
 - 1.1.1.5 Güte des Holzes
 - 1.1.1.6 Form
 - 1.1.1.7 Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit
 - 1.1.1.8 Stammzahl
 - 1.1.1.9 Sonstige Anforderungen
 - 1.1.2 Anforderungen an die einzelnen Baumarten
 - 1.1.2.1 *Abies alba* Mill. (*Abies pectinata* DC.) - Weißtanne
 - 1.1.2.2 *Abies grandis* Lindl. - Große Küstentanne
 - 1.1.2.3 *Acer pseudoplatanus* L. - Bergahorn
 - 1.1.2.4 *Alnus glutinosa* (L.) Gaertn. - Roterle
 - 1.1.2.5 *Fagus sylvatica* L. - Rotbuche
 - 1.1.2.6 *Fraxinus excelsior* L. - Esche
 - 1.1.2.7 *Larix decidua* Mill. (*Larix europaea* DC.) - Europäische Lärche

...

- 1.1.2.8 *Larix kaempferi* (Lamb.) Carr. (*Larix leptolepis* (Sieb. & Zucc.) Gord.) - Japanische Lärche
- 1.1.2.9 *Picea abies* (L.) Karst. (*Picea excelsa* (Lam.) Link, *Picea vulgaris* Link) - Fichte
- 1.1.2.10 *Picea sitchensis* (Bong.) Carr. - Sitkafichte
- 1.1.2.11 *Pinus nigra* Arnold (*Pinus austriaca* Hoess, *Pinus nigricans* Host) - Schwarzkiefer
- 1.1.2.12 *Pinus strobus* L. - Weymouthskiefer
- 1.1.2.13 *Pinus sylvestris* L. - Kiefer
- 1.1.2.14 *Populus* sp. - Pappel
- 1.1.2.15 *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco *Pseudotsuga taxifolia* Britt., *Pseudotsuga douglasii* (Sabine ex D. Don) Carr.) - Douglasie
- 1.1.2.16 *Quercus petraea* (Mattuschka) Liebl. (*Quercus sessiliflora* Salisb., *Quercus sessilis* Ehrh.) - Traubeneiche
- 1.1.2.17 *Quercus robur* L. (*Quercus pedunculata* Ehrh.) - Stieleiche
- 1.1.2.18 *Quercus rubra* L. (*Quercus borealis* Michx.) - Roteiche
- 1.1.2.19 *Tilia cordata* Mill. (*Tilia parvifolia* Ehrh. ex Hoffm., *Tilia ulmifolia* Scop.) - Winterlinde

1.2 Samenplantagen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut"

1.2.1 Ausgangsmaterial

1.2.2 Lage

1.2.3 Zahl und Verteilung der Bäume

1.2.4 Auflagen bei der Zulassung

1.2.5 Vor Inkrafttreten dieser Vorschrift angelegte Samenplantagen

1.2.6 Reliktvorkommen

1.2.7 Bezeichnung für Samenplantagen

1.2.8 Überleitungsvorschrift

...

B

2. Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" bestimmt ist

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Allgemeines

2.1.2 Prüfungsanordnung

2.1.3 Durchführung der Prüfungen

2.1.4 Anforderungen an das zu prüfende Vermehrungsgut einschließlich der Standards

2.1.5 Zusätzliche Anforderungen für Standards

2.1.6 Zu prüfende Merkmale

2.1.7 Analyse der Prüfungsergebnisse und Beurteilung

2.1.8 Frühtests

2.2 Anforderungen an die einzelnen Arten des Ausgangsmaterials

2.2.1 Generatives Vermehrungsgut

2.2.1.1 Bestände

2.2.1.2 Samenplantagen

2.2.1.2.1 Allgemeines

2.2.1.2.2 Samenplantagen mit freier Bestäubung

2.2.1.2.3 Samenplantagen mit kontrollierter Bestäubung

2.2.1.3 Bestände und Samenplantagen zur Gewinnung von Arthybriden

2.2.2 Vegetatives Vermehrungsgut

2.2.2.1 Alle Baumarten und deren Arthybriden, ausgenommen Populus sp.

2.2.2.1.1 Allgemeines

2.2.2.1.2 Mindestklonzahlen

2.2.2.1.3 Auflagen bei der Zulassung

2.2.2.1.4 Dauer der Zulassung

2.2.2.2 Populus sp.

2.2.2.2.1 Allgemeines

2.2.2.2.2 Zu prüfende Merkmale

2.2.2.2.3 Dauer der Zulassung

2.3 Bezeichnung des Ausgangsmaterials

3. Inkrafttreten

...

Nach § 23 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" bestimmt ist

1.1 Bestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut"

1.1.1 Allgemeine Anforderungen

1.1.1.1 Ausgangsmaterial

Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" sind autochthone (bodenständige) oder nicht autochthone (nicht bodenständige) Bestände. Bestand ist ein geschlossenes Waldgebiet oder ein Teil davon, dessen Baumpopulation eine ausreichende Möglichkeit für die Befruchtung zwischen den Bäumen der in Betracht kommenden Baumart besitzt. Unterbrechungen durch Straßen, kleinere Flüsse oder forstliche Wirtschaftsgrenzen können unberücksichtigt bleiben. Autochthones Ausgangsmaterial ist während der vorangegangenen Generationen aus natürlicher Verjüngung des Bestandes am Ort hervorgegangen (autochthoner Bestand); hierbei ist der Herkunftsort identisch mit dem Ursprungsort. In geringem Umfang kann der autochthone Bestand mit Ausgangsmaterial aus anderen Beständen durchsetzt sein, das durch Anflug, Anschwemmung oder Verschleppen durch Tiere in den autochthonen Bestand gelangt ist; dieses Ausgangsmaterial gilt ebenfalls als autochthon. Autochthon ist auch künstlich verjüngtes Ausgangsmaterial, das aus einem autochthonen Vorbestand oder aus einem autochthonen Bestand der nächsten Umgebung und der gleichen Höhenlage stammt.

...

B

Die zuzulassenden Bestände müssen sich am Ort bewährt haben; dies trifft nur zu, wenn die Bestände nach Massenleistung, Güte des Holzes, Form, Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit unter den gegebenen Standortbedingungen und der forstlichen Behandlung sowie unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Zielsetzung voll zufriedenstellen.

Innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes einer Baumart soll autochthones Ausgangsmaterial bevorzugt zugelassen werden.

1.1.1.2 Lage

Die Bestände dürfen nicht in Gemengelage mit einzelnen oder mehreren Bäumen, Baumreihen oder Baumgruppen oder mit Beständen der gleichen Baumart liegen, die nachweislich schlecht veranlagt sind oder nach dem Phänotyp als ungünstig beurteilt werden. Solche Bäume, Baumreihen oder Baumgruppen oder Bestände dürfen sich auch nicht weniger als 400 m von dem zuzulassenden Ausgangsmaterial entfernt befinden. Um unerwünschte Fremdbestäubung zu verhindern, muß im Einzelfall über diese Entfernung hinausgegangen werden, wenn es sich um größere nachweislich schlecht veranlagte oder nach dem Phänotyp als ungünstig zu beurteilende Bestände handelt.

1.1.1.3 Homogenität

Im Rahmen der normalen individuellen Variabilität müssen die Bestände in ihren morphologischen Merkmalen ausreichend einheitlich sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Einzelbäume des Bestandes in ihren wesentlichen Formmerkmalen, nämlich Gradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit, Aststellung, Feinästigkeit und Drehwüchsigkeit im Rahmen der normalen, individuellen Variabilität (Veränderlichkeit) eine gewisse Gleichartigkeit aufweisen.

...

1.1.1.4 Massenleistung

Die Massenleistung ist eines der ausschlaggebenden Merkmale für die Zulassung. Bei der Beurteilung der Massenleistung sind die standortkundlichen (z.B. Boden, Klima) und ertragskundlichen Voraussetzungen (z.B. Baumzahl je Flächeneinheit, Vorrat, Zuwachs) sowie alle waldbaulichen Behandlungsmaßnahmen (z.B. Bestandesbegründung, Düngung, Pflegemaßnahmen, phytosanitäre Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die jeweilige Bestandesentwicklung und bei Mischbeständen auch die Wechselbeziehungen zwischen den konkurrierenden oder den dienenden Baumarten sollen möglichst in die Beurteilung einbezogen werden.

Bei der Beurteilung der Massenleistung, auch im Vergleich mit anderen Beständen, ist ferner zu beachten, daß diese Leistung von den erwähnten Voraussetzungen und Behandlungsmaßnahmen in unterschiedlichem Maße abhängig ist.

1.1.1.5 Güte des Holzes

Die Güte des Holzes ist zu berücksichtigen, soweit sie äußerlich erkennbar oder bekannt ist. Bei Baumarten, deren Holzeigenschaften für die Verwendung eine besondere Rolle spielen (z.B. Furniereiche), kann die Güte des Holzes das ausschlaggebende Merkmal sein.

1.1.1.6 Form

Die Bestände müssen besonders günstige Formmerkmale aufweisen. An Gradschäftigkeit, Aststellung, Feinästigkeit und natürliche Astreinigung sind hohe Anforderungen zu stellen. Zwieselbildung und Drehwuchs sollen möglichst wenig vorkommen. Darüber hinaus sollen je nach Baumart Wipfelschäftigkeit, Vollholzigkeit, Kronenform, Rindenstruktur und Überwallung von Astnarben und Wunden und ge-

...

gegebenenfalls weitere Merkmale berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung der Formmerkmale auch im Vergleich mit anderen Beständen ist zu beachten, daß die Form von den Behandlungsmaßnahmen abhängig ist.

1.1.1.7 Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit

Die Bestände müssen möglichst gesund sein und an ihrem Standort eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen sowie gegen abiotische schädigende Einflüsse aufweisen, soweit dies erkennbar oder bekannt ist. Bestimmte ökologische Einflußgrößen (z.B. Häufigkeit und Stärke des Auftretens von Schadorganismen, Frost- oder Immissionslagen) sollen in ihren Auswirkungen auf Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit berücksichtigt werden.

1.1.1.8 Stammzahl

Zugelassen werden Reinbestände und Mischbestände mit einem so hohen Bestockungsanteil der betreffenden Baumart und mit einer solchen Bestandesstruktur, daß eine ausreichende Fremdbefruchtung gesichert erscheint. Ist auf Grund der Bestandesgeschichte eine zu nahe Verwandtschaft der Bestandesglieder (z.B. überwiegend Nachkommenschaften weniger Eltern) anzunehmen, so ist eine Zulassung nicht möglich.

Die Bestände müssen so groß sein, daß eine Einschränkung der Variabilität nicht zu befürchten ist. Zugelassen werden können in Ausnahmefällen auch eine Baumgruppe oder mehrere Baumgruppen, wenn eine ausreichende Baumzahl auf einer Mindestfläche gegeben ist und eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für eine Fremdbefruchtung innerhalb der Baumgruppen oder zwischen den Baumgruppen besteht. Für die Ermittlung der Mindestfläche ist die reduzierte Fläche maßgebend.

Die Zulassung eines Bestandes ist mit der Auflage zu versehen, ihn nur zu beernten, wenn mindestens 40 Bäume oder bei Ausnahmen hinsichtlich der Mindestfläche mindestens 20 Bäume je Bestand ausreichend fruktifiziert haben.

Weiterhin ist zur Auflage zu machen, daß mindestens 20 oder bei Ausnahmen hinsichtlich der Mindestfläche mindestens 10 Bäume beerntet werden.

1.1.1.9 Sonstige Anforderungen

Bestandesgeschichte, Bestandesentwicklung und waldbauliche Behandlungsmaßnahmen sind bei der Beurteilung der Merkmale angemessen zu berücksichtigen. Ferner ist eine ausreichende Kontrollierbarkeit der Ernte (z.B. Abgrenzung der Bestände im Gelände) zu berücksichtigen.

1.1.2 Anforderungen an die einzelnen Baumarten

1.1.2.1 *Abies alba* Mill. (*Abies pectinata* DC.) - Weißtanne

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 1,0 ha und ein Mindestalter von 70 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung. Außerhalb und in den Randgebieten des natürlichen Verbreitungsgebietes sind Ausnahmen hinsichtlich der Mindestfläche und des Mindestalters zulässig, wenn eine Mindestfläche von 0,25 ha und ein Mindestalter von 60 Jahren nicht unterschritten werden.

...

B

1.1.2.2 *Abies grandis* Lindl. - Große Küstentanne

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung, Feinästigkeit und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 0,25 ha und ein Mindestalter von 40 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.3 *Acer pseudoplatanus* L. - Bergahorn

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Gradschäftigkeit, geringe Stellastbildung, natürliche Astreinigung und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 0,25 ha und ein Mindestalter von 50 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.4 *Alnus glutinosa* (L.) Gaertn. - Roterle

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Gradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 0,5 ha und ein Mindestalter von 40 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.5 *Fagus sylvatica* L. - Rotbuche

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Wipfelschäftigkeit

...

und Feinästigkeit auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. Bestände mit einem erheblichen Anteil von Bäumen mit Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln, mit schlechten Stammformen, insbesondere Drehwuchs, mit besenförmigen Kronen oder mit Krebsbefall dürfen nicht zugelassen werden.

Eine Mindestfläche von 2,5 ha und ein Mindestalter von 70 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung. In den Höhenlagen zwischen 500 und 800 m gilt eine Mindestfläche von 1,0 ha; in den Höhenlagen über 800 m sind Ausnahmen hinsichtlich der Mindestfläche zulässig, die jedoch 0,25 ha nicht unterschreiten darf.

1.1.2.6 *Fraxinus excelsior* L. - Esche

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Gradschäftigkeit, natürliche Astreinigung und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. Bestände mit einem erheblichen Anteil von Bäumen mit Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln, mit Drehwuchs oder mit Krebsbefall dürfen nicht zugelassen werden.

Eine Mindestfläche von 0,25 ha und ein Mindestalter von 50 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.7 *Larix decidua* Mill. (*Larix europaea* DC.) - Europäische Lärche

Das Ausgangsmaterial darf, soweit erkennbar oder bekannt, keine Beimischungen von Bäumen anderer Lärchenarten oder deren Hybriden enthalten.

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung,



Gradschäftigkeit, Feinästigkeit und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. Bestände mit häufig auftretenden Formfehlern, insbesondere starkem Säbel- oder Korkenzieherwuchs, Krebs- oder Rickettsienbefall, dürfen nicht zugelassen werden.

Eine Mindestfläche von 0,5 ha und ein Mindestalter von 50 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung. In den Lagen der Alpen über 900 m sind Ausnahmen hinsichtlich der Mindestfläche zulässig, die jedoch 0,25 ha nicht unterschreiten darf.

1.1.2.8 *Larix kaempferi* (Lamb.) Carr. (*Larix leptolepis* (Sieb. & Zucc.) Gord.) - Japanische Lärche

Das Ausgangsmaterial darf, soweit erkennbar oder bekannt, keine Beimischung von Bäumen anderer Lärchenarten oder deren Hybriden enthalten.

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung, Gradschäftigkeit und Feinästigkeit auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 0,5 ha und ein Mindestalter von 40 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.9 *Picea abies* (L.) Karst. (*Picea excelsa* (Lam.) Link, *Picea vulgaris* Link) - Fichte

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders im Merkmal Massenleistung auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. Die Merkmale Schneebruchsicherheit und Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit oder Im-

missionen können je nach Standort ausschlaggebend für die Zulassung sein. In Schnee-, Duft- und Eisbruchlagen ist bevorzugt autochthones Ausgangsmaterial zuzulassen.

Eine Mindestfläche von 2,5 ha und ein Mindestalter von 60 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung. In den Lagen des Schwarzwaldes über 1000 m und in den ostbayerischen Mittelgebirgen über 800 m sind Ausnahmen hinsichtlich der Mindestfläche zulässig, die jedoch 0,5 ha nicht unterschreiten darf. In den Lagen der Alpen über 1300 m sind Ausnahmen hinsichtlich der Mindestfläche zulässig, die jedoch 0,25 ha nicht unterschreiten darf.

1.1.2.10 *Picea sitchensis* (Bong.) Carr. - Sitkafichte

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 0,5 ha und ein Mindestalter von 50 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.11 *Pinus nigra* Arnold (*Pinus austriaca* Hoess, *Pinus nigra* Host) - Schwarzkiefer

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 0,5 ha und ein Mindestalter von 60 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.12 *Pinus strobus* L. - Weymouthskiefer

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung und

...

B

Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. Geringe Ausfälle durch den Weymouthskiefernblasenrost (*Cronartium ribicola* Fisch.) ohne dauernde Schlußunterbrechung bis zum Mindestalter schließen die Zulassung nicht aus.

Eine Mindestfläche von 0,5 ha und ein Mindestalter von 40 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.13 *Pinus sylvestris* L. - Kiefer

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung, Gradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit, Feinästigkeit, Güte des Holzes und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. In den höheren Lagen der Mittelgebirge und der Alpen ist bevorzugt autochthones Ausgangsmaterial zuzulassen, das sich durch Feinästigkeit und schlanke Kronenform auszeichnet.

Eine Mindestfläche von 2,5 ha und ein Mindestalter von 60 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung. In den Lagen der Mittelgebirge über 700 m und der Alpen über 900 m sind Ausnahmen hinsichtlich der Mindestfläche zulässig, die jedoch 0,25 ha nicht unterschreiten darf.

1.1.2.14 *Populus* sp. - Pappel

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung, Form und Gesundheitszustand auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 0,25 ha und ein Mindestalter von 20 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung. Ausnahmen

...

hinsichtlich der Mindestfläche sind zulässig, die jedoch 0,01 ha nicht unterschreiten darf.

- 1.1.2.15 *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco (*Pseudotsuga taxifolia* Britt., *Pseudotsuga douglasii* (Sabine ex D. Don) Carr.) - Douglasie

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Massenleistung, Feinästigkeit und Gesundheitszustand auszeichnen und in allen übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

Eine Mindestfläche von 0,25 ha und ein Mindestalter von 40 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

- 1.1.2.16 *Quercus petraea* (Mattuschka) Liebl. (*Quercus sessiliflora* Salisb., *Quercus sessilis* Ehrh.) - Traubeneiche

Die Bestände der Traubeneiche müssen sich aus Bäumen mit typischem Stieleichencharakter zusammensetzen. In regionalen Ausnahmefällen können sie Übergangsformen zur Stieleiche enthalten, wenn bei den Übergangsformen der Traubeneichencharakter überwiegt; der Anteil an Übergangsformen mit überwiegendem Stieleichencharakter oder an typischen Stieleichen darf im Hinblick auf die Anforderungen an die spezifische Reinheit des Saatgutes nur sehr gering sein.

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Güte des Holzes und Gradschäftigkeit auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. Die Bildung von Wasserreisern soll möglichst gering sein. Bestände mit einem erheblichen Anteil von Bäumen mit Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln, oder starkem Drehwuchs dürfen nicht zugelassen werden.

...

B

Eine Mindestfläche von 1 ha und ein Mindestalter von 70 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.17 *Quercus robur* L. (*Quercus pedunculata* Ehrh.) - Stieleiche

Die Bestände der Stieleiche müssen sich aus Bäumen mit typischem Stieleichencharakter zusammensetzen. In regionalen Ausnahmefällen können sie Übergangsformen zur Traubeneiche enthalten, wenn bei den Übergangsformen der Stieleichencharakter überwiegt; der Anteil aus Übergangsformen mit überwiegendem Traubeneichencharakter oder an typischen Traubeneichen darf im Hinblick auf die Anforderungen an die spezifische Reinheit des Saatguts nur sehr gering sein.

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Güte des Holzes und Gradschäftigkeit auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. Die Bildung von Wasserreisern soll möglichst gering sein. Bestände mit einem erheblichen Anteil von Bäumen mit Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln, oder starkem Drehwuchs dürfen nicht zugelassen werden. Das Merkmal Spätaustrieb kann ein wichtiges Zulassungsmerkmal sein.

Eine Mindestfläche von 0,5 ha und ein Mindestalter von 70 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.18 *Quercus rubra* L. (*Quercus borealis* Michx.) - Roteiche

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Gradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit und Feinästigkeit auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein.

...

Eine Mindestfläche von 0,25 ha und ein Mindestalter von 40 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.1.2.19 *Tilia cordata* Mill. (*Tilia parvifolia* Ehrh. ex Hoffm.,
Tilia ulmifolia Scop.) - Winterlinde

Die Bestände der Winterlinde müssen sich aus Bäumen mit typischem Winterlindencharakter zusammensetzen. In Ausnahmefällen können sie Übergangsformen zur Sommerlinde enthalten, wenn bei den Übergangsformen der Winterlindencharakter überwiegt; der Anteil an Übergangsformen mit überwiegendem Sommerlindencharakter oder an typischen Sommerlinden darf nur sehr gering sein.

Das Ausgangsmaterial muß sich im Vergleich mit anderen Beständen besonders in den Merkmalen Gradschäftigkeit und Wipfelschäftigkeit auszeichnen und in den übrigen zu beurteilenden Merkmalen mindestens durchschnittlich sein. Bestände mit starkem Drehwuchs dürfen nicht zugelassen werden.

Eine Mindestfläche von 0,25 ha und ein Mindestalter von 40 Jahren sind Voraussetzung für die Zulassung.

1.2 Samenplantagen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von
"Ausgewähltem Vermehrungsgut"

1.2.1 Ausgangsmaterial

Als Ausgangsmaterial für "Ausgewähltes Vermehrungsgut" können Plusbaumsamenplantagen und Erhaltungssamenplantagen zugelassen werden.

Plusbaumsamenplantagen dienen der Erzeugung von Saatgut, das von Ausleseebäumen (Plusbäumen) stammt, die in einem oder mehreren wirtschaftlich wichtigen Merkmalen über-

...

T₃

durchschnittlich sind. Die Auslese des zu verwendenden Ausgangsmaterials für Plusbaumsamenplantagen erfolgt nach den unter Nummer 1.1 festgelegten Anforderungen für die Zulassung von Beständen, soweit diese sinngemäß auf Einzelbäume anwendbar sind.

Erhaltungssamenplantagen dienen der Erzeugung von Saatgut, das von zu erhaltenden wertvollen autochthonen oder nicht autochthonen Populationen oder Bäumen stammt,

- die selten oder im Aussterben begriffen sind,
- die an dem Ort, an dem sie sich befinden, nicht ausreichend fruktifizieren,
- die an dem Ort, an dem sie sich befinden, unerwünschter Fremdbefruchtung ausgesetzt sind oder
- die für die Saatgutgewinnung über die Lebensdauer des Ausgangsmaterials hinaus erhalten werden sollen.

Soweit nicht alle Bäume für die Erhaltungssamenplantage in Betracht kommen, erfolgt die Auswahl der Bäume repräsentativ.

1.2.2 Lage

Die Lage der Samenplantagen ist so zu wählen, daß eine Bestäubung durch Fremdpollen der gleichen oder einer mit der Samenplantagenbaumart kreuzbaren Art von außerhalb der Samenplantage vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, in Grenzen gehalten wird. Außerhalb der Samenplantage befindliche Fremdpollenquellen sollen mindestens 400 m von der Samenplantage entfernt sein.

Samenplantagen, bei denen diese Mindestentfernung unterschritten wird, können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn eine Abschirmung gegen Fremdpollen von außerhalb der Samenplantage gesichert ist; dabei sind strengere Maßstäbe für die Abschirmung erforderlich, wenn die Samenplantagenbaumart Hauptbaumart des die Samenplantage umgebenden Waldgebietes ist.

...

1.2.3 Zahl und Verteilung der Bäume

Samenplantagen sind als Klonsamenplantagen aus vegetativem Vermehrungsgut oder als Sämlingssamenplantagen aus generativem Vermehrungsgut hervorgegangen.

Samenplantagen sollen durch ihre Größe, Form und Verteilung der Individuen von Klonen oder Einzelbaumnachkommenschaften Gewähr dafür bieten, daß eine ausreichende Möglichkeit für erwünschte Fremdbestäubung durch Individuen anderer Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften der Samenplantage besteht. Die Blühbiologie der Baumarten (z.B. Wind- oder Insektenbestäubung) ist zu berücksichtigen. Die Samenplantage soll möglichst nicht kleiner als 1 ha sein.

Bei der Verteilung der Individuen der Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften ist darauf zu achten, daß jedes Individuum eines Klons oder einer Einzelbaumnachkommenschaft von Individuen eines fremden Klons oder einer fremden Einzelbaumnachkommenschaft als Nachbarn umgeben ist. Im übrigen soll die Verteilung zufallsmäßig sein.

Die Zahl der Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften richtet sich nach dem Ausgangsmaterial (Verwandtschaftsgrad, Mischung von verschiedenen Herkünften) und dem Ziel der Samenplantage (z.B. Erzeugung von Saatgut für großflächigen Anbau oder für begrenzte Anbauflächen) und soll möglichst groß sein. Die Anzahl der Klone beträgt mindestens 30 und die Anzahl von Einzelbaumnachkommenschaften mindestens 20. Bei Erhaltungssamenplantagen kann die Zahl niedriger liegen, wenn die Ausgangspopulation die erforderliche Zahl von Bäumen nicht aufweist. Die Zahl der Individuen der einzelnen Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften soll möglichst gleich sein.

B

Bei der Anlage der Samenplantage ist zu berücksichtigen, daß auch nach Durchforstungen die Anforderungen erfüllt bleiben.

1.2.4 Auflagen bei der Zulassung

Die Zulassung einer Samenplantage ist mit der Auflage zu versehen, daß die Beerntung nur statthaft ist, wenn mindestens die Hälfte der Klone oder die Hälfte der Individuen aller Einzelbaumnachkommenschaften bei einhäusigen Pflanzen weiblich und männlich oder bei zweihäusigen Pflanzen mindestens die Hälfte der weiblichen und die Hälfte der männlichen Klone oder der Individuen aller Einzelbaumnachkommenschaften ausreichend und zu gleicher Zeit geblüht haben und beerntet werden.

Bei Samenplantagen mit einer Klonzahl über 40 oder mit einer Zahl von Einzelbaumnachkommenschaften über 30 genügt es, wenn statt der Hälfte mindestens 20 Klone oder 15 Einzelbaumnachkommenschaften die oben genannten Anforderungen erfüllen.

1.2.5 Vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift angelegte Samenplantagen

Samenplantagen, die mindestens ein Jahr vor der Veröffentlichung dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift angelegt worden sind und deren Zulassung spätestens drei Jahre nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift beantragt wird, können als Samenplantagen zugelassen werden, wenn die Anzahl der Klone mindestens 20 und die Anzahl der Einzelbaumnachkommenschaften mindestens 15 beträgt.

Die Zulassung dieser Samenplantagen ist mit der Auflage zu versehen, daß die Beerntung nur statthaft ist, wenn

...

mindestens 10 Klone oder 10 Individuen von verschiedenen Einzelbaumnachkommenschaften weiblich und mindestens 10 Klone oder 10 Individuen von verschiedenen Einzelbaumnachkommenschaften männlich zugleich ausreichend geblüht haben und fruktifizieren. Weiterhin ist zur Auflage zu machen, daß mindestens 10 dieser Klone oder Individuen von Einzelbaumnachkommenschaften beerntet werden.

1.2.6 Reliktvorkommen

Reliktvorkommen können als Erhaltungssamenplantagen zugelassen werden, wenn es sich um autochthone Populationen oder Bäume handelt, die selten oder im Aussterben begriffen sind. Die Bestimmungen über die Zulassung von Samenplantagen sind sinngemäß anzuwenden. Im Interesse der Erhaltung dieser Reliktvorkommen als Ausgangsmaterial können Ausnahmen von den Nummern 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 gemacht werden.

1.2.7 Bezeichnung für Samenplantagen

Samenplantagen sind mit dem Ort, an dem sie sich befinden, zu bezeichnen.

Wird für die Anlage von Samenplantagen Ausgangsmaterial verwendet, das nicht im Geltungsbereich des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut stockt, so tritt bei der Samenpflanzung und bei dem aus dieser Samenpflanzung erzeugten Vermehrungsgut anstelle der Angabe des Herkunftsgebietes die Herkunftsbezeichnung des verwendeten Ausgangsmaterials; hierbei sind geographische Herkunftsbezeichnungen (Land, Gebiet, Ort) und Höhenlage möglichst genau anzugeben.

1.2.8 Überleitungsvorschrift

Vor Veröffentlichung dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zugelassene Samenplantagen brauchen weiterhin nur den zur Zeit ihrer Zulassung geforderten Voraussetzungen zu entsprechen.

2. Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" bestimmt ist

2.1 A l l g e m e i n e A n f o r d e r u n g e n

2.1.1 Allgemeines

Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" auf Grund der nach den allgemeinen Bestimmungen von Nummer 1 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut durchzuführenden Vergleichsprüfungen sind

- Bestände oder Samenplantagen, soweit sie durch freie oder kontrollierte Bestäubung der Gewinnung von generativem Vermehrungsgut dienen, oder
- Klone und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone, soweit sie der Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut dienen.

Die Zielsetzung der Vergleichsprüfung ist zu beschreiben. Die Beschreibung soll vor Anlage der Vergleichsprüfung erfolgen.

Es muß gewährleistet sein, daß während der Gewinnung des Vermehrungsgutes für die Vergleichsprüfung, der Anzucht der Prüfglieder und der Dauer der Vergleichsprüfung das Vermehrungsgut eines jeden Prüfglieds seinem Ausgangsmaterial zugeordnet werden kann. Andernfalls ist das Prüfglied von der Vergleichsprüfung auszuschließen.

Als Prüfglied werden alle in der Vergleichsprüfung befindlichen Abkömmlinge eines zu prüfenden Ausgangsmaterials bezeichnet. Alle Abkömmlinge in einer Vergleichsprüfung sollen gleichaltrig sein.

Standards werden wie Prüfglieder behandelt; sie müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

2.1.2 Prüfungsanordnung

Die in Nummer 2 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut geregelten Anforderungen an die Anordnung der Vergleichsprüfungen gelten in der Baumschule und für Feldpflanzungen. Bei der Anzuchtphase, soweit sie nicht in die Vergleichsprüfung einbezogen ist, sind Ausnahmen zulässig, wenn Auswirkungen auf die Vergleichsprüfung nicht zu erwarten sind. Die Feldpflanzung der Vergleichsprüfung ist mindestens an zwei verschiedenen, der Zielsetzung entsprechenden Standorten durchzuführen.

Die Vergleichsprüfung soll dem Wissensstand über Versuchsplanung und Versuchsdurchführung entsprechen.

2.1.3 Durchführung der Prüfungen

Die in Nummer 3 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut geregelte Durchführung der Vergleichsprüfungen erfolgt praxisnah. Die Prüfglieder einschließlich der Standards müssen während der Dauer der Prüfung auf dem Standort gleich behandelt werden. Von Standort zu Standort unterschiedliche Behandlungen und Maßnahmen sollen möglichst vermieden werden; jedoch kann von den Anforderungen der Nummer 3.1 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in einzelnen Behandlungen abgewichen werden, wenn kein Einfluß auf die Objektivität der Vergleichsprüfung zu erwarten ist.

Die Erhebungen von Merkmalen werden in der Baumschule und zu Beginn der Feldpflanzung durchgeführt und im weiteren Verlauf der Vergleichsprüfung je nach Merkmal einmal oder mehrmals wiederholt. Produktionsmerkmale sollen in der Feldpflanzung mindestens dreimal erhoben werden. Alle

...

3

Daten werden einzelbaumweise für alle Bäume der Vergleichsprüfung in Urlisten eingetragen. Bäume, die während der Vergleichsprüfung durch Absterben oder Durchforstung ausscheiden, sind in den Urlisten zu vermerken. Die Urlisten und die Ergebnisse aller geprüften und beobachteten Merkmale sowie die Boniturschemata müssen der Zulassungsstelle vorgelegt werden.

2.1.4 Anforderungen an das zu prüfende Vermehrungsgut einschließlich der Standards

Prüfglieder und Standards im Sinne von Nummer 4 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut können durch freie oder kontrollierte Bestäubung in Beständen und Samenplantagen oder durch vegetative Vermehrung gewonnen werden. Kontrollierte Bestäubung im Sinne dieser Verordnung ist die Fremd- oder Selbstbestäubung durch künstliche oder natürliche Pollenübertragung von dafür vorgesehenen Pollenspendern auf Pollenempfänger unter Ausschluß jeder unerwünschten Pollenübertragung.

2.1.5 Zusätzliche Anforderungen für Standards

Als geeignet im Sinne der Nummer 5 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut sind Standards anzusehen, die nach Wüchsigkeit, Form, Güte des Holzes, Resistenz und gegebenenfalls nach anderen Merkmalen gemäß der jeweiligen Zielsetzung dem Durchschnitt des Ausgangsmaterials, das zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" zugelassen ist, entsprechen. Die Standards sollen eine möglichst hohe Standorttoleranz aufweisen, die, soweit bekannt, angegeben werden muß.

Wird Saatgut als Standard verwendet, so soll das gleiche Saatgut durch geeignete Lagerung für möglichst viele, später noch anzulegende Vergleichsprüfungen als Standard zur Verfügung stehen. Bestände oder Samenplantagen sollen

...

als Standards so ausgewählt werden, daß Gewähr für möglichst lange Existenz besteht und Saatgut aus ihnen für jedermann erwerbbar ist. Für jeden Standard (Bestand, Samenplantage, Klon oder Klonmischung) gelten ferner die einschlägigen Nummern 2.2.1.1, 2.2.1.2.1, 2.2.2.1.1 und 2.2.2.2.1 entsprechend.

Auf allen Standorten der Vergleichsprüfung muß mindestens ein gemeinsamer, in der Anlage vorgeschriebener Standard verwendet werden. Befinden sich die Standorte der Vergleichsprüfungen in verschiedenen Höhenlagen, muß für jede Höhenlage mindestens ein in der Anlage vorgeschriebener Standard verwendet werden; diese Standards sind zusätzlich auch an den Standorten der Vergleichsprüfungen in den anderen Höhenlagen einzubringen. Darüber hinaus sollen möglichst weitere in der Anlage aufgeführte oder andere im voraus nach dem in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Verfahren ausgewählte Standards verwendet werden. Bei Arthybriden sind die in der Anlage für die Elternarten aufgeführten Standards zu verwenden. Wenn sich auf Grund der Vergleichsprüfung ein Standard durch besondere Umstände als nicht verwendbar erweist, so kann dieser durch ein Prüfglied ersetzt werden, das im Sinne der vorgegebenen Auswahlkriterien für Standards am geeignetesten erscheint.

Die Länder tragen dafür Sorge, daß bei den Standards eine Vorratshaltung an geeignetem Vermehrungsgut zur Verwendung in Vergleichsprüfungen erfolgt. Jedes Land übernimmt diese Aufgabe für das im jeweiligen Landesgebiet befindliche Ausgangsmaterial für Standards. Die Länder stellen das Vermehrungsgut denjenigen zur Verfügung, die Vergleichsprüfungen mit der entsprechenden Baumart durchführen.

2.1.6 Zu prüfende Merkmale

Zu prüfende Merkmale nach Nummer 6 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut sind Merkmale

...

B

der Identität, Wüchsigkeit, Anpassungsfähigkeit und Resistenz. Auf einzelne Merkmale mit Ausnahme der Identitätsmerkmale kann verzichtet werden, soweit es die Zielsetzung der Vergleichsprüfung zuläßt; statt dessen werden andere Merkmale geprüft.

Zur Identifizierung sind solche Merkmale (z.B. morphologische, anatomische, physiologische, biochemische und genetische Merkmale) ausreichend genau zu beschreiben, die für eine Charakterisierung von Art, Unterart, Varietät, Ökotyp (Standortrasse) und Klon erforderlich sind. Darüber hinaus können weitere Identitätsmerkmale aufgenommen werden, um die Abstammung von dem Ausgangsmaterial zu beschreiben.

Die Wüchsigkeit ist durch einzelbaumweise Erhebungen, insbesondere der Höhe, des Durchmessers in 1,3 m Höhe, des Derbholzvolumens des Stammes (über 7 cm Durchmesser) oder der gesamten erzeugten oberirdischen Biomasse, festzustellen. Soweit ein vollständiger Kronenschluß und eine weitgehend gleiche Höhe bei den herrschenden Bäumen eines Prüfglieds erreicht sind, können die Höhenmessungen auf wenige, repräsentative Bäume im Bereich des Grundflächenmittelstammes beschränkt werden.

Als Maß für die Anpassungsfähigkeit wird die Zahl und der Prozentsatz der überlebenden Bäume angegeben. Wenn Ursachen für das Absterben der Bäume erkennbar sind, so sind diese zu vermerken. Bäume, die durch Pflegemaßnahmen (z.B. Durchforstung) entnommen werden, sowie Nachpflanzungen sind zu berücksichtigen. Sollten andere Merkmale (z.B. übermäßige Anfälligkeit gegenüber Krankheiten, Mattwüchsigkeit, frühe Fruktifikation) auf eine verminderte Anpassungsfähigkeit hinweisen, so sind diese zu berücksichtigen. Eine der Erhebungen soll zwischen der ersten und zweiten Vegetationsperiode der Feldpflanzung

...

erfolgen; hierbei sind die Einflüsse, die nicht durch die Anpassungsfähigkeit bedingt sind (z.B. Witterungseinflüsse, Pflanzmethode), zu vermerken.

Für die Beurteilung der Resistenz werden Erhebungen zur Häufigkeit und Stärke des Auftretens von Krankheitssymptomen, Schadorganismen und abiotischen Schädigungen durchgeführt, die mehrmals wiederholt werden sollen. Tests zur Prüfung der Resistenz gegenüber Schadorganismen und abiotischen Faktoren können durchgeführt werden.

Wenn es die Zielsetzung der Vergleichsprüfung erfordert, sollen insbesondere folgende Merkmale zusätzlich geprüft werden:

- Güte des Holzes (z.B. Dichte, Faserlänge, Verkernung und Wassergehalt des Holzes und weitere technologische oder anatomische Holzeigenschaften) und
- Form (z.B. Gradschäftigkeit, Astmerkmale, Kronenform, Zwieselbildung, Drehwuchs und Lichtwendigkeit).

Bei homogen ausgeprägten Merkmalen und einer ausreichenden Pflanzenzahl eines Prüfgliedes ist auch die repräsentative Aufnahme von Merkmalen zulässig.

2.1.7 Analyse der Prüfungsergebnisse und Beurteilung

Die in Nummer 7 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut geregelte Auswertung der Urlistendaten erfolgt getrennt nach den gemäß Nummer 6.3 der genannten Anlage zu prüfenden Merkmalen. Dabei werden für jeden Standort und für jedes Prüfglied einschließlich jeden Standards die Mittelwerte und die Streuungen errechnet.

Die Gesamtauswertung der Vergleichsprüfung wird nach biometrischen Methoden für jedes zu prüfende Merkmal ge-

trennt so vorgenommen, daß der Mittelwert des Prüfglieds mit dem Mittelwert des oder der Standards verglichen werden kann. Die absoluten und relativen Mittelwertunterschiede sind als Überlegenheit oder Unterlegenheit des Mittelwertes des Prüfglieds gegenüber dem Mittelwert des oder der Standards aufzuzeigen.

Für die Beurteilung jedes zu prüfenden Merkmals ist das Pflanzenalter und das Datum der Erhebung anzugeben. Ferner sind die Zeitpunkte der Durchforstungen und anderer Maßnahmen sowie Zeit, Art und Größe der Einwirkungen von extremen klimatischen oder anderen Faktoren (z.B. Schadstoffe, Schadorganismen, Wild, Feuer) oder sonstige Beeinträchtigungen, soweit sie Einfluß auf Anlage und Durchführung der Vergleichsprüfung haben, anzugeben.

Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn das Prüfglied die Voraussetzungen nach Nummer 7.3 Abs. 1 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut erfüllt. Als Merkmale nach Nummer 6.3 der genannten Anlage, die in der Beurteilung miteinander zu vergleichen sind, sind Wüchsigkeit, Anpassungsfähigkeit, Resistenz, Güte des Holzes, Form oder wirtschaftlich ähnlich bedeutende Merkmale anzusehen. Werden zur Beurteilung eines solchen Merkmals verschiedene Bestimmungsgrößen erhoben, so sind diese entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu gewichten.

Eine statistisch signifikante Unterlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 % eines oder mehrerer Merkmale nach Nummer 6.3 der genannten Anlage gegenüber dem Mittelwert der Standards ist anzugeben und schließt die Zulassung in der Regel aus; dies gilt nicht, wenn andere Merkmale nach Nummer 6.3 diesen Mangel ausgleichen können, so daß insgesamt ein verbesserter Anbau-

wert gegeben ist. Eine Unterlegenheit beim Merkmal Resistenz kann jedoch in der Regel nicht ausgeglichen werden.

2.1.8 Fröhstests

Fröhstests im Sinne der Nummer 8 der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut beziehen sich auf Merkmale, die in einem bestimmten Entwicklungsstadium beobachtet werden und Schlußfolgerungen auf die Ausprägung der gleichen oder anderer zu prüfender Merkmale in einem späteren Entwicklungsstadium erlauben. Hierzu müssen die beobachteten und zu prüfenden Merkmale eng miteinander korreliert sein, damit eine sichere Aussage über das zu beurteilende Vermehrungsgut getroffen werden kann. Die Korrelation muß durch Prüfung nachgewiesen sein. Insofern können Fröhstests im Rahmen der Vergleichsprüfungen die Feldpflanzung teilweise ersetzen, ergänzen oder abkürzen.

2.2 Anforderungen an die einzelnen Arten des Ausgangsmaterials

2.2.1 Generatives Vermehrungsgut

2.2.1.1 Bestände

Bestände als Ausgangsmaterial müssen für die Vergleichsprüfungen hinsichtlich des Ortes, an dem sie sich befinden (insbesondere Forstamt mit Abteilung und Unterabteilung oder Katasterbezeichnung), und hinsichtlich der Nachbarschaft gleicher oder solcher Baumarten in den umliegenden Beständen oder Samenplantagen, die mit der Baumart des zu prüfenden Bestandes kreuzbar sind, sowie hinsichtlich der Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbestäubung genau beschrieben werden. Eigentümer oder Nut-

...

B

zungsberechtigte, geographische Länge und Breite, Höhenlage, Flächengröße, Jahr und Art der Begründung, Bestockungsgrad, Mischbaumarten, Herkunftsgebiet oder Herkunftsort, Autochthonie, gegebenenfalls Ursprung des Ausgangsmaterials des Bestandes sind zu erfassen. Eine kurze Standortbeschreibung ist zu erstellen.

Das Ausgangsmaterial muß ein Alter und Entwicklungsstadium erreicht haben, in dem der überwiegende Teil der Bäume blühfähig ist, ausreichend blüht und sich an der Samenerzeugung beteiligen kann. Das für die Vergleichsprüfung zu verwendende Vermehrungsgut darf nur in Jahren mit guter Blüte und guter Samen- oder Fruchtbildung geerntet werden; dabei darf eine mindestens durchschnittliche weibliche und männliche Blüte und eine mindestens durchschnittliche Samen- oder Fruchtbildung nicht unterschritten werden. Erntemethoden und Stichprobennahme aus dem Erntegut müssen gewährleisten, daß das zu prüfende Vermehrungsgut für den Bestand repräsentativ ist.

Darüber hinaus gelten die Anforderungen der Nummern 1.1.1.2 und 1.1.1.8 entsprechend.

2.2.1.2 Samenplantagen

2.2.1.2.1 Allgemeines

Samenplantagen als Ausgangsmaterial müssen für die Vergleichsprüfungen hinsichtlich des Ortes, an dem sie sich befinden (insbesondere Forstamt mit Abteilung und Unterabteilung oder Katasterbezeichnung), hinsichtlich der Nachbarschaft gleicher oder solcher Baumarten in den umliegenden Beständen oder Samenplantagen, die mit der Baumart der zu prüfenden Samenplantagen kreuzbar sind, sowie hinsichtlich der Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbestäubung genau beschrieben werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, geographische Länge

...

und Breite, Höhenlage, Flächengröße, Jahr der Anlage, Herkunftsort sowie Autochthonie oder gegebenenfalls Ursprung des Ausgangsmaterials sind anzugeben. Abstammung, Züchter und Jahr der Kreuzung, aus der die Mutterpflanze des Klons hervorgegangen ist, sind soweit möglich zu erfassen, wenn es sich bei den Bäumen um gezüchtete Klone handelt. Ferner sind Alter und Geschlecht bei zweihäusigen Baumarten für die Bäume zu verzeichnen. Eine kurze Standortbeschreibung ist zu erstellen.

Darüber hinaus gelten die Anforderungen der Nummern 1.1.1.2 und 1.2 entsprechend.

2.2.1.2.2 Samenplantagen mit freier Bestäubung

Die Anzahl der Klone und Einzelbaumnachkommenschaften soll möglichst hoch sein. Bestehen die Plantagen ausnahmsweise nur aus einer kleineren Anzahl von Klonen oder Einzelbaumnachkommenschaften, so muß sichergestellt sein, daß der Anteil der Selbstung und die Inzuchttrate gering bleiben. Bei Plantagen mit zwei Klonen müssen die Klone selbststeril sein. Bei kleiner Anzahl von Klonen oder Einzelbaumnachkommenschaften sind besonders strenge Anforderungen an die Vergleichsprüfungen zu stellen und Obergrenzen für die Flächen der Samenplantagen festzulegen.

Die Anforderungen der Nummer 2.2.1.1 Abs. 2 gelten entsprechend.

2.2.1.2.3 Samenplantagen mit kontrollierter Bestäubung

Samenplantagen mit kontrollierter Bestäubung müssen aus einer größeren Anzahl von Klonen oder Einzelbaumnachkommenschaften, mindestens jedoch aus zwei nicht erbgleichen Bäumen bestehen. Bei kleiner Anzahl von Klonen oder Einzelbaumnachkommenschaften sind besonders

...

B

strenge Anforderungen an die Vergleichsprüfungen zu stellen und Obergrenzen für die Flächen der Samenplantagen festzulegen. Ein Baum kann entweder als Pollenspende oder als Pollenempfänger oder als beides verwendet werden. Das für die Vergleichsprüfung zu verwendende Vermehrungsgut muß ebenso wie das für den Vertrieb nach erfolgter Zulassung gewonnene Vermehrungsgut durch kontrollierte Bestäubung der Kreuzungspartner erzeugt worden sein.

Die Anforderungen der Nummer 2.2.1.1 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

2.2.1.3 Bestände und Samenplantagen zur Gewinnung von Arthybriden

Arthybriden können durch freie oder kontrollierte Bestäubung zweier verschiedener Baumarten oder Arthybriden erzeugt werden. Bei Beständen ist die Bezeichnung der beteiligten Baumarten, bei Samenplantagen zusätzlich die Anzahl der Individuen der Einzelbaumnachkommenschaften oder Klone, die für die Erzeugung von Arthybriden bestimmt sind, nach Baumarten getrennt, anzugeben. Im übrigen gelten für die Bestände die Nummer 2.2.1.1 und für die Samenplantagen die Nummer 2.2.1.2 entsprechend.

2.2.2 Vegetatives Vermehrungsgut

2.2.2.1 Alle Baumarten und deren Arthybriden, ausgenommen Populus sp.

2.2.2.1.1 Allgemeines

Ausgangsmaterial sind Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone. Die Klone der Mischung müssen einzeln beschrieben, bezeichnet und geprüft werden. Die Beschreibung des Klons soll möglichst Angaben über Herkunft und Ursprung des Bestandes, in dem die Ausgangspflanze des Klons ausgelesen wurde, und ge-

...

gegebenenfalls über das Geschlecht des Klons enthalten. Soweit es sich um einen gezüchteten Klon handelt, müssen die Abstammung, die Herkunft und, falls bekannt, der Ursprung der Elternbäume, der Züchter und das Jahr der Kreuzung, aus der die Ausgangspflanze hervorgegangen ist, angegeben werden.

Für die Vergleichsprüfung der Klonmischungen ist nur solches Vermehrungsgut zu verwenden, das als repräsentative Stichprobe aus dem Anzuchtmaterial des einzelnen Klons entnommen worden ist.

2.2.2.1.2 Mindestklonzahlen

Die Mindestklonzahl je zuzulassende Klonmischung beträgt

- für großflächig angebaute Baumarten in der Regel 500 und für spezielle Standorte 100,
- für kleinflächig angebaute Baumarten in der Regel 100 und für spezielle Standorte 20.

2.2.2.1.3 Auflagen bei der Zulassung

Die Zulassung einer Klonmischung ist mit folgender Auflage zu versehen: Vor dem Vertrieb müssen die einzelnen Klone möglichst gut durchmischt werden. Der Mischungsanteil der einzelnen Klone darf höchstens das Doppelte seines Prozentanteils an der Gesamtklonzahl erreichen.

Die Zulassung einer Klonmischung, die für spezielle Standorte geprüft ist, muß zusätzlich mit der Auflage versehen werden, daß beim Vertrieb der spezielle Standort, auf dem die Klonmischung geprüft wurde, anzugeben ist.

JB

2.2.2.1.4 Dauer der Zulassung

Die Zulassung von Mischungen von Klonen ist bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres zu befristen. Sie ist um jeweils höchstens zehn Jahre zu verlängern, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und die Anbau- und Marktbedeutung nicht den in § 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut genannten Zweck beeinträchtigt.

2.2.2.2 Populus sp.

2.2.2.2.1 Allgemeines

Ausgangsmaterial sind einzelne Klone oder Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone. Die Klone der Mischung müssen einzeln beschrieben, bezeichnet und geprüft werden. Die Beschreibung des Klons soll möglichst Angaben über das Geschlecht, die Herkunft und den Ursprung des Bestandes enthalten, in dem die Mutterpflanze des Klons ausgelesen worden ist. Bei gezüchteten Klonen sollen möglichst das Geschlecht, die Abstammung, die Herkunft und gegebenenfalls der Ursprung der Elternbäume, der Züchter und das Jahr der Kreuzung, aus der die Ausgangspflanze des Klons hervorgegangen ist, angegeben werden. Bei Klonmischungen sind ferner die Anteile eines jeden Klons an der gesamten Mischung anzugeben.

Für die Vergleichsprüfung der Klone und Klonmischungen ist nur solches Vermehrungsgut zu verwenden, das als repräsentative Stichprobe aus dem Anzuchtmaterial des einzelnen Klons entnommen worden ist.

Klonmischungen sind gegenüber Einzelklonen bevorzugt zuzulassen.

2.2.2.2.2 Zu prüfende Merkmale

Es gelten die Anforderungen der Nummer 2.1.6 mit folgenden Maßgaben:

...

Folgende Identifikationsmerkmale sind zusätzlich zu Nummer 2.1.6 Abs. 3 ausreichend genau zu beschreiben:

- Pflanzen bis acht Jahre: Blattmorphologische Merkmale des jüngsten Haupttriebs während und am Ende der Vegetationsperiode, gegebenenfalls andere morphologische Merkmale und anatomische, physiologische und biochemische Merkmale;
- Pflanzen älter als acht Jahre: Geschlecht, Kronenbreite, Stammform, Phototropismus, gegebenenfalls Merkmale der Blätter im Spätsommer von gut belichteten, kurzen Zweigen der Krone.

Die Wüchsigkeit ist folgendermaßen zu prüfen:

- In der Baumschule: Höhe und gegebenenfalls Durchmesser bei bis einjährigen Pflanzen in 0,5 m Höhe und bei mehrjährigen Pflanzen in 1 m Höhe. Hierbei ist das Pflanzenalter, gegebenenfalls getrennt nach Sproß und Wurzel, anzugeben; ferner sollen die Bodenvorbereitung, weitere Bodenbehandlung, Behandlungen des Vermehrungsgutes und der Pflanzverband beschrieben werden.

Nummer 2.1.6 Abs. 3 ist in der Baumschule nicht anzuwenden.

- In der Feldpflanzung: Zusätzlich zu Nummer 2.1.6 Abs. 3 ist das Pflanzenalter, gegebenenfalls getrennt nach Sproß und Wurzel, anzugeben. Außerdem sollen bei Anlage der Feldpflanzung die Bodenvorbereitung, Düngung, weitere Bodenbehandlung, Pflanzverband, Pflanzenbehandlung, Ästung, phytosanitäre Maßnahmen und gegebenenfalls die frühere und die gleichzeitige Nutzung der Fläche der Feldpflanzung durch andere Forst- und Kulturpflanzen beschrieben werden.

...

Zur Beurteilung der Resistenz ist auch die Widerstandsfähigkeit gegen Pappelkrebs (*Xanthomonas populi*) zu prüfen, soweit sie für die einzelnen Klone auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Sektionen bedeutsam ist.

Bei der Prüfung der Güte des Holzes sollen auch Kernfarbe und Ringschäle und bei der Prüfung der Form auch Wasserreiserbildung einbezogen werden.

2.2.2.2.3 Dauer der Zulassung

Die Zulassung von Mischungen von Klonen und von Einzelklonen ist bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres zu befristen; sie ist um jeweils höchstens zehn Jahre zu verlängern, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und die Anbau- und Marktbedeutung nicht den in § 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut genannten Zweck beeinträchtigt.

2.3 Bezeichnung des Ausgangsmaterials

Bestände und Samenplantagen sowie Ausgangsmaterial für Klone und Mischungen von Klonen sind bei der Zulassung mit einer Bezeichnung zu versehen, die auch beim Vertrieb des daraus gezogenen Vermehrungsgutes zu verwenden ist. Es dürfen nur Bezeichnungen vergeben werden, die mit einer Bezeichnung derselben botanischen Art, einer verwandten Art oder einer Arthybriden dieser Art nicht übereinstimmen und nicht verwechselt werden können. Gleiches gilt im Hinblick auf bereits vergebene Sortenbezeichnungen. Ist vor der Zulassung bereits eine Sortenbezeichnung durch das Bundessortenamt für das Ausgangsmaterial festgesetzt, die die vorstehenden Anforderungen erfüllt, soll diese verwendet werden. Vor der Festsetzung der Bezeichnung ist das Bundessortenamt zu hören.

...

Bestände, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" erfüllen, gleiche Vergleichsprüfungsergebnisse haben und nach Identifizierungsmerkmalen, Herkunft und gegebenenfalls Ursprung der gleichen Population angehören oder als zur gleichen Population zugehörig anzusehen sind, können als Ausgangsmaterial die gleiche Bezeichnung erhalten.

Samenplantagen, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" erfüllen und die gleiche Klonzusammensetzung besitzen, können als Ausgangsmaterial den gleichen Namen erhalten. Bei Abweichungen in der Klonzusammensetzung von weniger als 10 v.H. der Klonzahl kann die gleiche Bezeichnung gewählt werden, soweit die Klonzusammensetzung nicht nach Identifizierungsmerkmalen, Herkunft und gegebenenfalls Ursprung als von der Mehrzahl der Klone verschieden anzusehen sind. Samenplantagen sind zusätzlich mit dem Ort, an dem sie sich befinden, zu bezeichnen. Die einzelnen Klone oder Individuen der Einzelbaumnachkommenchaften, die zu einer Samenplantage gehören, müssen darüber hinaus eine zusätzliche Bezeichnung tragen.

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt Nummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVwV) vom 15. August 1972 (BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1972) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Liste der Standards

Anlage
(zu Nummer 2.1.5)

Zu prüfendes Vermehrungsgut	Standort der Vergleichs- prüfung	Angaben zum Standard		
		Ort bzw. Bezeichnung	Registernummer	Art des Ausgangs- materials
1	2	3	4	5
1. <i>Abies alba</i> Mill. Weißtanne	bis 600 m	1. Forstamt Sulz/Neckar, Staatswald, Distr. XIV Abt. 4, 5, 21, 22 (Baden-Württemberg)	083 827 04 184	Bestand
		2. Forstamt Pfalzgrafenweiler, Staatswald, Distr. XII Abt. 38-44, 47, 48, 50-52, 54-57 (Baden-Württemberg)	082 827 04 332	Bestand
	über 600 m	1. Forstamt Slegsdorf, Staatswald, Distr. XXIX Abt. 3 a ¹ /b ¹ , Schönaue (Bayern)	091 827 09 034	Bestand
			091 827 09 035	
		2. Forstamt Pfalzgrafenweiler, Staatswald, Distr. XII Abt. 38-44, 47, 48, 50-52, 54-57 (Baden-Württemberg)	082 827 04 332	Bestand
2. <i>Abies grandis</i> Lindl. Große Küstentanne	alle Höhen- lagen	1. Forstamt Rantzau, Staatswald, Abt. 226 b (Schleswig-Holstein)	011 830 01 001	Bestand
		2. Graf von Westphalen'sches Forstamt Fürstenberg, Privatwald, Abt. 613 e, Seedorf/Rixdorf (Schleswig-Holstein)	011 830 01 002	Bestand
3. <i>Acer pseudo- platanus</i> L. Bergahorn	bis 300 m	1. Forstamt Dierdorf, Körperschaftswald, Märkerschaft Dierdorf, Abt. 34 b (Rheinland- Pfalz)	071 801 02 001	Bestand
		2. Forstamt Schlüchtern, Staatswald, Abt. 70 A (Hessen)	061 801 02 033	Bestand
	300 - 600 m	1. Forstamt Schotten, Staatswald, Abt. 134 A (Hessen)	061 801 03 002	Bestand
		2. Forstamt Hofbieber, Staatswald, Abt. 41 A (Hessen)	062 801 03 001	Bestand
	über 600 m	1. Forstamt Ruppolding, Staatswald, Distr. XIX Abt. 4 a ¹ , Linner (Bayern)	091 801 08 004	Bestand
		2. Forstamt Mellrichstadt, Staatswald, Distr. IV Abt. 5 a ⁰ , Stuppberg (Bayern)	091 801 05 010	Bestand
	bis 300 m	1. Forstamt Fuhrberg, Staatswald, Abt. 133 (Niedersachsen)	031 802 03 001	Bestand
		2. Forstamt Wolfgang, Staatswald, Abt. 97 B (Hessen)	061 802 07 004	Bestand
	300 - 600 m	1. Forstamt Wasserburg, Staatswald, Distr. VI Abt. 1 b ¹ , Herrenwies (Bayern)	091 802 08 075	Bestand
	über 600 m	1. Forstamt Milsen, Staatswald, Distr. III Abt. 7 b ⁰ , Hochmoos (Bayern)	091 802 08 003	Bestand

387/85B

Liste der Standards

Zu prüfendes Vermehrungsgut	Standort der Vergleichsprüfung	Angaben zum Standard		
		Ort bzw. Bezeichnung	Registernummer	Art des Ausgangsmaterials
1	2	3	4	5
5. <i>Fagus sylvatica</i> L. Rotbuche	bis 300 m	1. Forstamt Büdingen, Staatswald, Abt. 762, 763 (Hessen)	061 810 08 005 061 810 08 006	Bestand
		2. Forstamt Parchau, Körperschaftswald, Abt. 72 a (Schleswig-Holstein)	011 810 03 010	Bestand
	300 - 600 m	1. Forstamt Sinnatal, Staatswald, Abt. 555 A, 556, 557 A (Hessen)	061 810 09 032 061 810 09 033 061 810 09 034	Bestand
		2. Graf von Westphalen'sches Forstamt Mürstenberg, Privatwald, Abt. 156 b, 86 (Nord- rhein-Westfalen)	052 810 07 021 052 810 07 024	Bestand
		3. Forstamt Giengen/Brenz, Staatswald, Distr. I Abt. 16, 20 (Baden-Württemberg)	081 810 13 039 081 810 13 041	Bestand
		1. Forstamt Zriesel, Staatswald, Distr. XX Abt. 5 b ¹ , Hölzbachschlag (Bayern)	091 810 15 013	Bestand
	über 600 m	2. Forstamt Urach, Staatswald, Distr. VII Abt. 12 a ⁹ + a ¹¹ (Baden-Württemberg)	084 810 13 115	Bestand
	bis 300 m	1. Forstamt Bovenden, Staatswald, Abt. 7 a (Niedersachsen)	034 811 03 533	Bestand
		2. Forstamt Karlsruhe, Staatswald, Distr. II Abt. 5 (Baden-Württemberg)	082 811 04 002	Bestand
6. <i>Fraxinus excelsior</i> L. Eiche	über 300 m	1. Forstamt Schlüchtern, Staatswald, Abt. 52 A (Hessen)	061 811 03 006	Bestand
		2. Forstamt Scheßlitz, Staatswald, Distr. IX Abt. 4 b ² , Hainbuch (Bayern)	091 811 05 028	Bestand
7. <i>Larix decidua</i> Mill. Europäische Lärche	bis 600 m	1. Forstamt Schlitz, Staatswald, Abt. 408 A, 408 B, 409 (Hessen)	061 851 11 048 061 851 11 049 061 851 11 050	Bestand
	über 600 m	1. Forstamt Siegsdorf, Staatswald, Distr. XVI Abt. 7 a ¹⁰ , Käferschlag (Bayern)	091 837 04 014 091 837 04 015	Bestand
8. <i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr. Japanische Lärche	alle Höhenlagen	1. Forstamt Rosengarten, Staatswald, Abt. 50 a, b, c (Niedersachsen)	033 835 01 201	Bestand

Liste der Standards

Zu prüfendes Verzehrungsgut	Standort der Vergleichs- prüfung	Angaben zum Standard		
		Ort bzw. Bezeichnung	Registernummer	Art des Ausgangs- materials
1	2	3	4	5
9. Picea abies (L.) Karst. Fichte	bis 600 m	1. Forstamt Ochsenhausen, Staatswald, Distr. IX Abt. 6-8, 10, 13, 16 (Baden-Württemberg)	084 840 19 079	Bestand
		2. Forstamt Abtsgmünd, Staatswald, Distr. XIV Abt. 3 (Baden-Württemberg)	081 840 10 016	Bestand
	600 - 900 m	1. Forstamt Pfalzgrafenweiler, Staatswald, Abt. 122, 126, 129-133 (Baden-Württemberg)	082 840 08 215	Bestand
		2. Forstamt Bodenmais, Staatswald, Distr. XVII Abt. 6 b°, c°, Grandlhäng (Bayern)	091 840 16 001 091 840 16 002	
	über 900 m	1. Forstamt Neureichenau, Staatswald, Distr. V 1 a°, Lichtauwald (Bayern)	091 840 17 021	Bestand
		2. Forstamt Fall, Staatswald, Distr. XIV Abt. 2 c°, 5 d°, Sparben (Bayern)	091 840 21 023	Bestand
10. Picea sitchensis (Bong.) Carr. Sitkafichte	alle Höhen- lagen	1. Forstamt Schleswig, Staatswald, Abt. 512 A (Schleswig-Holstein)	011 844 01 001	Bestand
		2. Forstamt Schleswig, Staatswald, Abt. 555 A (Schleswig-Holstein)	011 844 01 002	Bestand
11. Pinus nigra Arnold Schwarzkiefer	alle Höhen- lagen	1. Forstamt Würzburg, Körperschaftswald, Gemeinde Leinach, Distr. VIII Abt. 1 ¹ , Esenlohe (Bayern)	091 847 02 032	Bestand
12. Pinus strobus L. Weymouthskiefer	alle Höhen- lagen	1. Forstamt Waldmichelbach, Staatswald, Abt. 102 A (Hessen)	061 852 02 060	Bestand
13. Pinus sylvestris L. Kiefer	bis 300 m	1. Forstamt Gartow, Privatwald, Abt. 213 (Niedersachsen)	033 851 05 881	Bestand
	300 - 600 m	1. Forstamt Grebenau, Staatswald, Abt. 197, 198 A, 199 A (Hessen)	061 851 11 021 061 851 11 022 061 851 11 023	Bestand
	über 600 m	1. Forstamt Selb, Staatswald, Distr. VIII Abt. 7 a°, Rabennest (Bayern)	091 851 19 010	Bestand

387/PSB

- 40

Liste der Standards

Zu prüfendes Vermehrungsgut	Standort der Vergleichs- prüfung	Angaben zum Standard		
Baumart Arthybrid oder Sektion	Höhenlage	Ort bzw. Bezeichnung	Registernummer	Art des Ausgangs- materials
1	2	3	4	5
14. Populus sp. Pappel				
14.1 Sektion Algeiros Schwarzpappeln	alle Höhenlagen	1. Robusta	051 016	Klon
14.2 Sektion Tacamahaca Balsampappeln und deren Sektions- hybriden	alle Höhenlagen	1. Scott Pauley 2. Rochester	062 011 051 051	Klon Klon
14.3 Sektion Leuce Aspen und Grau- pappeln				
14.31 Populus tremula Aspen				
- Bestände und Samen- plantagen	alle Höhenlagen	1. Bundesforstamt Munsterheide, Nord- seite des Mittellandkanals - west- lich der Fußgängerbrücke Wedelheide/ Wedesbüttel (Niedersachsen)	034 900 211	Bestand
- Klone und Klon- mischungen	alle Höhenlagen	1. Tapiau 8	062 019	Klon
14.32 Populus x canescens Graupappel	alle Höhenlagen	1. Ingolstadt 3 a 2. Schleswig 1	062 016 062 012	Klon Klon
15. Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco Douglasie	bis 300 m	1. Forstamt Segeberg, Staatswald, Abt. 221 ^c (Schleswig-Holstein)	011 853 01 001	Bestand
	300 - 600 m	1. Forstamt Bad Homburg, Staatswald, Abt. 12 A (Hessen) 2. Forstamt Daun, Staatswald, Abt. 39 a (Rheinland-Pfalz)	061 853 02 126 073 853 02 084	Bestand Bestand
	über 600 m	1. Forstamt Stadtsteinach, Privatwald, Freiherr von Lerchenfeld, Abt. 5 b ² Zinkenbergr (Bayern)	091 853 02 052	Bestand

Liste der Standards

zu prüfendes Zerlegungsgut	Standort der Vergleichs- prüfung	Angaben zum Standard		
		Ort bzw. Bezeichnung	Registernummer	Art des Ausgangs- materials
1	2	3	4	5
16. <i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl. Traubeneiche	bis 300 m	1. Forstamt Wolfgang, Staatswald, Abt. 43 B, 44 A, 47, 48 (Hessen)	061 818 11 001 061 818 11 002 061 818 11 003 061 818 11 004	Bestand
		2. Forstamt Öhrde, Staatswald, Abt. 84 a (Niedersachsen)	033 818 05 109	Bestand
	über 300 m	1. Forstamt Rohrbrunn, Staatswald, Distr. L II, Rotschl (Bayern)	091 818 11 088	Bestand
		2. Forstamt Johanniskreuz, Staatswald, Distr. XIV, Bestand 2 a, 2 b ² , 2 c ² (Rheinland- pfalz)	072 818 09 031	Bestand
17. <i>Quercus robur</i> L. Stieleiche	bis 300 m	1. Forstamt Wolfgang, Staatswald, Abt. 76 A, 77 A, 88 B (Hessen)	061 817 05 018 061 817 05 019 061 817 05 020	Bestand
		2. Kreisforstamt Farchau, Kreisforst- verwaltung Herzogtum Lauenburg, Staatswald, Abt. 132 (Schleswig- Holstein)	011 817 03 002 011 817 03 003	Bestand
	über 300 m	1. Forstamt Reutlingen, Staatswald, Distr. VII Abt. 1 a ¹¹ (Baden-Württem- berg)	084 817 06 011	Bestand
		2. Forstamt Ehrach, Staatswald, Distr. XIII, Eichholz (Bayern)	091 817 06 043 091 817 06 044 091 817 06 045 091 817 06 046 091 817 06 047	Bestand
18. <i>Quercus rubra</i> L. Roteiche	alle Höhen- lagen	1. Forstamt Reutlingen, Staatswald, Distr. III Abt. 3 a ⁷ (Baden-Württem- berg)	084 816 10 010	Bestand
		2. Forstamt Kottenforst, Privatwald, Freiherrlich von Diergardt'sche Verwaltung Brüggen, Abt. 17, 18, 23 b, Eichelkamp (Nordrhein-Westfalen)	051 816 01 001	Bestand

Liste der Standards

Zu prüfendes Vermehrungsgut	Standort der Vergleichs- prüfung	Angaben zum Standard		
		Ort bzw. Bezeichnung	Registernummer	Art des Ausgangs- materials
1	2	3	4	5
Baumart Arthybrid oder Sektion	bis 300 m	1. Forstant Peine, Staatswald, Abt. 320 (Niedersachsen)	034 823 01 773	Bestand
		2. Forstant Seligenstadt, Staatswald, Abt. 47 (Hessen)	061 823 04 030	Bestand
	über 300 m	1. Forstant Ebern, Staatswald, Dist. XIII Abt. 1 ¹ , Ruine (Bayern)	091 823 05 011	Bestand
		2. Forstant Ziegenberg, Riedesel'sche Verwaltung, Privatwald, Abt. 147 B (Hessen)	061 823 03 006	Bestand

Erläuterungen zu Spalte 4 (Registernummer)

Registernummer für Bestände

- 1. und 2. Stelle = Land
- 3. Stelle = Registerstelle
- 4. bis 8. Stelle = Kennziffer des Herkunftsgebietsverzeichnisses
(4. bis 6. Stelle = Baumartenkennziffer,
7. und 8. Stelle = Ordnungsziffer des Herkunftsgebietes der Baumart)
- 9. bis 11. Stelle = Nummer des zugelassenen Bestandes

Registernummer für Klone

- 1. und 2. Stelle = Land
- 3. Stelle = Registerstelle
- 4. bis 6. Stelle = Nummer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 23 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erläßt.

Die Auslese von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" und die Prüfung der Anbaueignung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" haben für die Forstwirtschaft außerordentlich große Bedeutung. In beiden Verfahren wird über die Zulassung von Ausgangsmaterial und damit über das in der Forstwirtschaft zu verwendende Vermehrungsgut der dem Gesetz unterliegenden Baumarten entschieden. Das Vermehrungsgut beeinflußt auf Grund seiner Erbanlage, insbesondere der erbanlagebedingten (genetisch bedingten) Massenleistung, Form- und Resistenzmerkmale in erheblichem Maße Zuwachs, Vorrat, Wert, Gesundheitszustand und Stabilität der einzelnen Bestände während der ganzen in der Regel über 100-jährigen Umtriebszeit und des Waldes insgesamt. Es beeinflußt somit die Ertragslage der Forstwirtschaftsbetriebe und die wirtschaftliche und umweltbezogene Leistungsfähigkeit des gesamten Waldes.

Um die bundeseinheitliche Durchführung der Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Saat- und Pflanzgut zu gewährleisten, wird eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift dient damit wie das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut dem Zweck, nur solches Vermehrungsgut zuzulassen, das die Forstwirtschaft fördert, insbesondere den Wald in seiner Ertragsfähigkeit und in seinen Wirkungen auf die Umwelt erhält und verbessert.

...

Für die dem Gesetz bereits vor der Änderung durch das Zweite Änderungsgesetz 1979 unterliegenden Baumarten sind die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVwV) vom 15. August 1972 (BANz. Nr. 155 vom 19. August 1972) geregelt. Im wesentlichen werden die dort festgelegten Voraussetzungen in die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift übernommen. Ergänzungen und Änderungen der bisherigen Regelungen sind insbesondere nötig, weil vier Baumarten neu in das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut durch das Zweite Änderungsgesetz aufgenommen wurden, die Anforderungen an die Samenplantage (bisher gab es nur den Begriff "Erhaltungssamenplantage") geändert worden sind und Klone als Ausgangsmaterial nicht mehr für "Ausgewähltes Vermehrungsgut", sondern nur noch für "Geprüftes Vermehrungsgut" zugelassen werden dürfen. Neu festzulegen sind demgegenüber die Zulassungsvorschriften für die neue Kategorie "Geprüftes Vermehrungsgut".

Voraussetzung dafür, daß der Forstwirtschaft künftig "Geprüftes Vermehrungsgut" zur Verfügung steht, ist die Durchführung von Vergleichsprüfungen. Dieses Ziel wird in absehbarer Zeit nur erreichbar sein, wenn vor allem die mit Fragen des forstlichen Saat- und Pflanzgutwesens befaßten Institutionen des Bundes (z.B. Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft) und der Länder (z.B. forstliche Versuchsanstalten, Landesanstalten) nach Maßgabe der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel solche Vergleichsprüfungen durchführen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift berücksichtigt sowohl die Anforderungen der Praxis als auch den gegenwärtigen Kenntnisstand der Wissenschaft.

Durch die Ausführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entstehen dem Bund keine Kosten. Die Länder haben bereits Zulassungsstellen eingerichtet. Sie werden daher mit keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten belastet werden, soweit es um die

Zulassung von Ausgangsmaterial für die Kategorie "Ausgewähltes Vermehrungsgut" der vier neu in das Gesetz aufgenommenen Baumarten und für die neue Kategorie "Geprüftes Vermehrungsgut" geht.

Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau des forstlichen Vermehrungsgutes insgesamt zu erwarten. Dagegen können Auswirkungen für die Einzelpreise bei Vermehrungsgut der vier neu in das Gesetz aufgenommenen Baumarten entstehen, wenn es sich um die Kategorie "Ausgewähltes Vermehrungsgut" handelt. Die Kategorie "Geprüftes Vermehrungsgut" ist neu. Die Preise hierfür werden voraussichtlich höher sein, als für das "Ausgewählte Vermehrungsgut". Die Maßnahmen werden keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

...

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

(Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" bestimmt ist)

Zu Nummer 1.1

Für "Ausgewähltes Vermehrungsgut" erfolgt eine Auslese in erster Linie nach der Beurteilung des Erscheinungsbildes (Phänotyp) des Ausgangsmaterials, von dem das Vermehrungsgut gewonnen wird. Dieses als "phänotypische Selektion" bezeichnete Verfahren birgt Möglichkeiten der Fehlbeurteilungen in sich, da ein Baum oder Bestand nach dem Phänotyp als gut beurteilt werden kann, jedoch die erwünschten Eigenschaften (z.B. hohe Massenleistung, Gradschäftigkeit, Feinästigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten) nicht in dem erwarteten Maß an die Nachkommen vererbt. Um Fehlbeurteilungen möglichst auszuschließen, ist es notwendig, Selektionskriterien für die Beurteilung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" dient, zu benennen und deren einheitliche Anwendung zu regeln.

Soweit die bisherigen Regelungen über die Voraussetzungen für die Zulassung von Beständen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" geändert werden, ist eine Überprüfung der zugelassenen Bestände erforderlich.

Zu Nummer 1.1.1

In diesem Teilabschnitt werden die allgemeinen Anforderungen für die Zulassung von Beständen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung

...

von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" geregelt. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zu den in Anlage I Abschnitt A. des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut festgesetzte Anforderungen für die Zulassung. Soweit wie möglich werden die bisherigen Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15. August 1972 übernommen.

In Nummer 1.1.1.1 werden insbesondere die Begriffe "Bestand", "Autochthonie" und "am Ort bewährtes Ausgangsmaterial" näher definiert.

Die Regelungen über die Lage des Ausgangsmaterial in Nummer 1.1.1.2 sind u.a. erforderlich, um unerwünschte Fremdbestäubung zu vermeiden.

Die Regelungen über die Homogenität der Bestände in Nummer 1.1.1.3 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung.

In Nummer 1.1.1.4 werden die Kriterien für die Massenleistung näher angesprochen, damit eine differenzierte Beurteilung der Massenleistung erfolgen kann. Im allgemeinen ist die Feststellung der Massenleistung eines Bestandes ohne große Schwierigkeit möglich. Zur Beurteilung der Massenleistung eines Bestandes zum Zwecke der Zulassung als Saatguterntebestand wird von der meßbaren Massenleistung ausgegangen, dann ist die vermeintliche Größe der Beeinflussung durch die aufgezählten Einflußgrößen abzuwägen und durch entsprechende Zu- oder Abschläge eine hypothetische Massenleistung zu ermitteln, die der Bestand leisten würde, wenn alle Einflußgrößen gewisse ortsübliche Durchschnittswerte annehmen. Auf diese Weise wird eine Vergleichbarkeit der Massenleistungen zweier oder mehrerer Bestände möglich. Damit soll vermieden werden, daß nur Bestände auf bestem Standort und mit bester Pflege zugelassen werden. Dies käme einer indirekten Bewertung des Standortes und der Pflege gleich und weniger einer Beurteilung der "potentiellen Massenleistung" des Bestandes auf einem Durchschnittsstandort mit durchschnittlicher Pflege.

...

In Nummer 1.1.1.5 wird auf die je nach Produktionsziel unterschiedliche Bedeutung der Holzgüte hingewiesen.

Die Ergänzung der bisherigen Regelung über die Form (Nummer 1.1.1.6) beruht auf ähnlichen Überlegungen wie bei der Regelung über die Massenleistung (Nummer 1.1.1.4). Die morphologischen Merkmale werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, so daß auch hier eine möglichst differenzierte Beurteilung angebracht erscheint.

In Nummer 1.1.1.7 werden die Merkmale Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit, die für den Wald von besonderer Bedeutung sind, geregelt.

In Nummer 1.1.1.8 wird klargestellt, daß die Mindestfläche für die einzelne Baumart sich stets auf die reduzierte Fläche bezieht. Ferner wird durch eine Auflage bei der Zulassung sichergestellt, daß die Gefahr einer genetischen Einengung des zu gewinnenden Vermehrungsgutes vermindert wird. Für die Auflage wird gegenüber der bisherigen Regelung eine höhere Anzahl von Bäumen, die fruktifiziert haben und beerntet sein müssen, vorgeschrieben.

In Nummer 1.1.1.9 wird auf einige sonstige Voraussetzungen für die Merkmalsbeurteilung wie Bestandesgeschichte, Bestandesentwicklung und waldbauliche Behandlung hingewiesen.

Zu Nummer 1.1.2

In diesem Teilabschnitt werden die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung von Beständen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" festgelegt. Sie sind wie bisher nach Baumarten aufgegliedert. Die besonderen Voraussetzungen sind zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen unter Nummer 1.1.1 zu erfüllen.

...

Die botanischen Bezeichnungen der Baumarten werden den in § 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut verwendeten Bezeichnungen angepaßt.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die vier neu in das Gesetz aufgenommenen Baumarten (Große Küstentanne, Bergahorn, Esche, Winterlinde) sind an entsprechender Stelle eingefügt worden.

Bei allen Baumarten werden besondere Angaben über Mindestfläche und Mindestalter gemacht. Bei einigen Baumarten werden gegenüber den bisherigen Regelungen die Mindestfläche und das Mindestalter auf Grund der in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse und veränderten Umweltbedingungen geändert. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Baumarten hinsichtlich des Vorkommens (z.B. großflächig, in kleinen Baumgruppen), des Bestockungsanteils (z.B. Reinbestand, Mischbestand), der Befruchtungsbiologie (z.B. Windbestäubung, Insektenbestäubung) und anderer Eigenschaften, machen eine differenziertere Anwendung der Selektionskriterien notwendig.

Zu Nummer 1.2

In Anlage I Abschnitt B. des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut sind die für Samenplantagen gestellten Anforderungen festgelegt. In Nummer 1.2.1 sind die Vorschriften zur Durchführung dieser Regelung enthalten.

Samenplantagen besitzen im Gegensatz zu Beständen einen besonderen Aufbau, bei dem die in ihr enthaltenen Klone oder Individuen von Einzelbaumnachkommenschaften nach Zahl vorgegeben und nach bestimmten Plänen verteilt werden. Dies erfordert spezielle Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen. Insbesondere muß hierbei auf die Gefahr der genetischen Einengung einerseits als auch der Einkreuzung durch Pollen samenplantagenfremder Bäume andererseits geachtet werden.

...

Zunächst wird zwischen Plusbaumsamenplantagen und Erhaltungssamenplantagen unterschieden. Plusbaumsamenplantagen, die hier neu aufgenommen werden, dienen ausschließlich der Saatgutgewinnung. Erhaltungssamenplantagen bezwecken neben der Saatgutgewinnung zugleich die Erhaltung und Vermehrung von wertvollen Populationen von Bäumen. Während bei der Plusbaumsamenplantage Kriterien für die Auslese des Ausgangsmaterials vorgeschrieben werden, sind bei der Erhaltungssamenplantage keine Auslesekriterien genannt, weil hier eine Population insgesamt oder eine repräsentative Auswahl erhalten werden soll.

Das in der Plusbaumsamenplantage enthaltene Ausgangsmaterial wird unter Anwendung der Zulassungskriterien, die in der Nummer 1.1 festgelegt sind, ausgelesen. Hierbei gelten sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung von Beständen als Ausgangsmaterial für "Ausgewähltes Vermehrungsgut", soweit sie für die Auslese von Einzelbäumen anwendbar sind. Für die Einzelbaumauslese anwendbare Zulassungskriterien sind z.B. Massenleistung, morphologische Merkmale und Mindestalter; nicht anwendbare Zulassungskriterien sind z.B. Homogenität und Mindestfläche, weil letztere nur für Bestände zutreffen.

In Nummer 1.2.2 wird die Lage der Samenplantage als wesentliche Voraussetzung für die Zulassung beschrieben, insbesondere hinsichtlich der Abschirmung gegen von außen kommenden Fremdpollen. Durch die Abschirmung soll eine Einkreuzung unerwünschter Populationen vermieden und die genotypische Zusammensetzung des zu gewinnenden Vermehrungsgutes von den in der Samenplantage befindlichen Bäumen bestimmt werden.

In Nummer 1.2.3 sind die Mindestklonzahl und die Mindestzahl der Einzelnachkommenschaften gegenüber der Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15. August 1972 heraufgesetzt worden, um der Gefahr einer Einengung der genetischen Basis im Vermehrungsgut entgegenzuwirken.

Die Nummer 1.2.4 regelt, daß bei der Zulassung von Samenplantagen für die Beerntung bestimmte Auflagen zu machen sind, um einer genetischen Einengung des zu gewinnenden Saatguts zu begegnen.

In Nummer 1.2.5 ist eine Regelung für bereits angelegte, aber nach den bisherigen Zulassungsbestimmungen noch nicht zugelassene Samenplantagen vorgesehen. Wegen der mit der Anlage einer Samenplantage verbundenen Kosten dürfen bereits angelegte Samenplantagen während einer begrenzten Zeit nach den in Nummer 2.5 genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Diese Voraussetzungen entsprechen den bisher in Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15. August 1972 geregelten Zulassungskriterien.

In Nummer 1.2.6 wird sichergestellt, daß sogenannte Reliktvorkommen autochthoner Populationen oder Bäume, die selten oder vom Aussterben bedroht sind, als Erhaltungsplantagen zugelassen werden können. Die Zulassung richtet sich nach den Zulassungsbestimmungen für Samenplantagen, wobei Ausnahmen von den Anforderungen in den Nummern 1.2.2 (Lage), 1.2.3 (Zahl und Verteilung der Bäume) und 1.2.4 (Auflagen bei der Zulassung) gemacht werden können.

In Nummer 1.2.7 wird zur bundeseinheitlichen Handhabung die Bezeichnung der Samenplantagen für "Ausgewähltes Vermehrungsgut" nach dem Ort, an dem sich die Plantage befindet, vorgeschrieben. Ferner wird die Herkunftsbezeichnung für Samenplantagen und daraus gewonnenes Vermehrungsgut geregelt, wenn das Ausgangsmaterial nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzengut stammt. Das gewonnene Vermehrungsgut erhält in diesem Fall die Herkunftsbezeichnung des Ausgangsmaterials.

Nummer 1.2.8 enthält im Hinblick auf die mit der Anlage von Samenplantagen verbundenen finanziellen Aufwendungen eine "Be-

...

sitzstandsregelung" für Samenplantagen, die nach Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15. August 1972 als Erhaltungssamenplantagen zugelassen worden sind und bei Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Samenplantagen sollen weiterhin als zugelassen gelten, zumal es sich auch um eine kleinere Anzahl solcher Samenplantagen handelt.

Zu Nummer 2

(Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" bestimmt ist)

Die Kategorie "Geprüftes Vermehrungsgut" ist durch das Zweite Änderungsgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1221) neu in das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut aufgenommen worden. Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes ist Voraussetzung für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" der dem Gesetz unterliegenden Baumarten und Arthybriden, daß ein verbesserter Anbauwert in Vergleichsprüfungen ermittelt wird. Die Anforderungen an Vergleichsprüfungen sind in der Anlage II zu diesem Gesetz festgelegt. Nummer 2 enthält die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Die Prüfung des Ausgangsmaterials, das der Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" dienen soll, muß in einer Weise geschehen, die die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse ermöglicht. Danach kann nur solches Ausgangsmaterial zugelassen werden, das seine Überlegenheit einem Standard oder mehreren Standards gegenüber erwiesen hat. Die Überlegenheit wird dabei relativ (im Vergleich zum Leistungsniveau der Standards) ausgedrückt und garantiert daher nicht eine bestimmte, absolute Leistung des Vermehrungsgutes auf einem bestimmten Standort. Es wird lediglich angezeigt, daß das "Geprüfte Vermehrungsgut" im Rahmen der vorgegebenen Sicherheitswahrscheinlichkeiten besser ist als der Standard oder die Standards. Da die Ergebnisse der Vergleichsprüfun-

...

gen streng genommen nur für die Prüfstandorte und Anbauorte mit gleichen Standortverhältnissen gelten, kann eine Übertragung der Aussagefähigkeit der Ergebnisse auf andere Standorte nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen; hierbei müssen insbesondere Anzahl und die unterschiedlichen Gegebenheiten der Prüfstandorte berücksichtigt werden. Beim "Geprüften Vermehrungsgut" stehen Prüfungsergebnisse und Standortbeschreibungen zur Verfügung, die beim "Ausgewählten Vermehrungsgut" nicht vorliegen. Damit werden bei Verwendung von "Geprüftem Vermehrungsgut" die Kriterien für die Auswahl des geeigneten Vermehrungsgutes für einen bestimmten Standort verbessert, das Risiko eines Fehlschlags oder einer Minderleistung herabgesetzt und die Möglichkeit von Mehrleistungen eröffnet.

Zu Nummer 2.1

Zu den Bestimmungen der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut werden allgemeine Regelungen getroffen, die für alle Baumarten und Arthybriden gelten. Die Gliederung dieses Teils richtet sich nach der Gliederung der Anlage II des Gesetzes.

Zu Nummer 2.1.1

Ausgangsmaterial für die Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" können Bestände, Samenplantagen und Klone oder Klonmischungen sein. Weiter werden die Anforderungen nach Nummer 1 der Anlage II des Gesetzes an das Vermehrungsgut genauer beschrieben.

Zu Nummer 2.1.2

Die Prüfungsanordnung, wie sie sich aus Nummer 2 der Anlage II des Gesetzes ergibt, wird hier näher beschrieben. Insbesondere werden auch Ausnahmen für die Anzuchtphase von der Forderung der Gleichbehandlung des zu prüfenden Vermehrungsgutes unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Die Zahl der Standorte hängt

...

weitgehend von der Bedeutung der zu prüfenden Baumart und des zu prüfenden Ausgangsmaterials und den Anbaumöglichkeiten unter verschiedenen Umweltbedingungen ab. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt lediglich die Mindestanforderung für die Zahl der verschiedenen Standorte.

Zu Nummer 2.1.3

Die Durchführung der Vergleichsprüfung, wie sie in Nummer 3 der Anlage II des Gesetzes geregelt ist, wird hier näher bestimmt. Hiermit soll eine Gleichbehandlung der Feldpflanzungen erreicht werden; ferner soll durch die Vorschriften über Zeitpunkt und Zahl der Erhebungen die Aussagefähigkeit der Ergebnisse verbessert und durch die Vorschriften über Urlisten einer möglichen statistischen Manipulation der erhobenen Daten vorgebeugt werden.

Zu Nummer 2.1.4

Hier werden die in Nummer 4 der Anlage II des Gesetzes geregelten Anforderungen an das zu prüfende Vermehrungsgut durch eine Definition der kontrollierten Bestäubung ergänzt. Weitere Bestimmungen zu Nummer 4 der Anlage II des Gesetzes finden sich unter Nummer 2.2.1.

Zu Nummer 2.1.5

Der Abschnitt bezieht sich auf die zusätzlichen Anforderungen an Standards, die in Nummer 5 der Anlage II des Gesetzes festgelegt sind. Er enthält Vorschriften über die genetischen Anforderungen an die Standards, über Ernte, Lagerung und Verfügbarkeit der Standards sowie ihre Verwendung in den Vergleichsprüfungen.

Durch die Wahl der Standards werden die zu prüfenden Merkmale beim "Geprüften Vermehrungsgut" auf ein bestimmtes Mindestniveau festgelegt. Der Standard soll etwa den Durchschnitt des "Ausgewählten Vermehrungsgutes" in dem Gebiet repräsentieren, in dem er als Standard zugelassen ist.

Die Vorschriften sollen des weiteren dazu dienen, daß das als Standard verwendete Vermehrungsgut in seinen Eigenschaften möglichst wenig variiert und mit gleichen Eigenschaften möglichst über längere Zeit verfügbar ist.

Um die Vergleichbarkeit der Vergleichsprüfungen in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland und möglichst auch ein einheitliches Zulassungsniveau zu gewährleisten, werden die Ansteller von Vergleichsprüfungen verpflichtet, die für die entsprechende Vergleichsprüfung infrage kommenden Standards nach der Anlage dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

Zu Nummer 2.1.6

Die nach Nummer 6 der Anlage II des Gesetzes zu prüfenden Merkmale werden hier näher beschrieben; insbesondere wird vorgeschrieben, wie diese Merkmale zu erheben sind. Auch werden die Merkmale genannt, die in erster Linie als zusätzlich zu prüfende Merkmale in Frage kommen.

Zu Nummer 2.1.7

Der Abschnitt enthält Vorschriften über die Analyse der Prüfungsergebnisse und die Beurteilung, die in Nummer 7 der Anlage II des Gesetzes geregelt sind. Insbesondere wird vorgeschrieben, daß solche Faktoren, die die Anlage und Durchführung der Prüfung und damit auch die Ergebnisse beeinflussen können, anzugeben sind. Dadurch sollen die Aussagefähigkeit von Prüfungsergebnissen erhöht und Fehlbeurteilungen vermieden werden.

Um die Anforderungen für die Zulassung von "Geprüftem Vermehrungsgut" möglichst einheitlich zu gestalten, wird geregelt, welche Merkmale in der Beurteilung miteinander zu vergleichen sind.

...

Da bei einer Unterlegenheit bei dem Merkmal "Resistenz" die Überlegenheit bei den anderen zu prüfenden Merkmalen infolge der langen Produktionsdauer in der Forstwirtschaft in Frage gestellt wird, kann eine solche Unterlegenheit in der Regel nicht ausgeglichen werden (vgl. Nummer 1.3 der Anlage II des Gesetzes).

Zu Nummer 2.1.8

Hier wird die Stellung der Frühtests, die in Nummer 8 der Anlage II des Gesetzes geregelt sind, erläutert und Näheres zu den Frühtests ausgeführt. Der Nachweis der Eignung eines Frühtests, d.h. insbesondere der Nachweis der Korrelation zwischen der Ausprägung des beobachteten und zu prüfenden Merkmals in frühen Entwicklungsstadien und der Ausprägung des gleichen Merkmals in späteren Entwicklungsstadien, muß durch Prüfung (wissenschaftliches Experiment) erbracht werden. Dadurch soll erreicht werden, daß nur solche Frühtests verwendet werden, die insoweit die Feldpflanzung im Rahmen der Vergleichsprüfung ersetzen können.

Zu Nummer 2.2

In diesem Teilabschnitt werden die besonderen Anforderungen an die einzelnen Arten des Ausgangsmaterials, getrennt für generatives und vegetatives Vermehrungsgut, näher beschrieben.

Zu Nummer 2.2.1

Für Bestände sind in Nummer 2.2.1.1 in Anlehnung an die Regelungen über Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" ergänzende Bestimmungen unter anderem für die Beschreibung des Ausgangsmaterials, Lage, Alter und Ernte getroffen. Die Daten für die Beschreibung des Ausgangsmaterials müssen zur Zulassung vorliegen; z.T. müssen die Daten jedoch vom Durchführenden der Vergleichsprüfung bereits bei Anlage der Vergleichsprüfung festgehalten werden.

Für Samenplantagen werden in Nummer 2.2.1.2 ebenfalls in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen für "Ausgewähltes Vermehrungsgut" ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Beschreibung des Ausgangsmaterial und die Lage, getroffen. Auch bei Samenplantagen als Ausgangsmaterial für "Geprüftes Vermehrungsgut" müssen die für die Zulassung erforderlichen Daten teilweise bereits bei Anlage der Vergleichsprüfung erhoben werden. Für Samenplantagen mit freier oder kontrollierter Bestäubung werden wegen der verschiedenen Inzuchtrate und der bei kontrollierte Bestäubung möglichen günstigeren Partnerkombination unterschiedliche Forderungen an die Mindestzahl der Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften gestellt.

Für die Erzeugung von Arthybriden kommen nach Nummer 2.2.1.3 als Ausgangsmaterial Bestände und Samenplantagen zweier Baumarten oder Arthybriden, die freier oder kontrollierte Bestäubung unterliegen, in Betracht.

Zu Nummer 2.2.2

Die Vorschriften für vegetatives Vermehrungsgut der Populusarten und -arthybriden sowie der übrigen Baumarten sind unterschiedlich. Damit soll beim vegetativen Vermehrungsgut der übrigen Baumarten eine Entwicklung wie beim vegetativen Vermehrungsgut von Populus sp. verhindert werden, bei der sich vornehmlich Einzelklone im Vertrieb befinden.

Unter Nummer 2.2.2.1 sind die Verwaltungsvorschriften für alle Baumarten und deren Arthybriden, ausgenommen Pappel, enthalten. Insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt werden für die Baumarten (außer Pappel) nur Klonmischungen zugelassen und Mindestklonzahlen vorgeschrieben. Die Klonzahl ist mit 500 für großflächig angebaute Baumarten hoch angesetzt. Selbst die Ausnahmen mit 100 Klonen bei den großflächig angebauten Baumarten lassen keine zu weitgehende Einengung der genetischen Vielfalt befürchten, da die Ausnahmen nur für bestimmte

...

Verwendungszwecke gelten. Bei den kleinflächig angebauten Baumarten kann mit der Klonzahl bis auf 20 heruntergegangen werden, weil die massive Anhäufung eines einzelnen Klons durch die kleinen, meist weit verstreuten Anbauflächen unterbleibt. Durch die Auflagen bei der Zulassung soll beim Vertrieb die Beibehaltung der Mischung und die Verwendung für bestimmte Standorte sichergestellt werden. Die Zulassung von Klonmischungen ist auf 10 Jahre zu befristen; eine Verlängerung um jeweils weitere 10 Jahre ist unter den in Nummer 2.2.2.1.3 genannten Voraussetzungen zulässig. Diese Einschränkung ist mangels einschlägiger Erfahrungen und zur Abwendung von Gefahren durch eine zu weitgehende Verwendung bestimmter Klonmischungen erforderlich.

Bei *Populus* sp., für die die Verwaltungsvorschriften unter Nummer 2.2.2.2 enthalten sind, bleiben neben Klonmischungen auch Klone vertriebsfähig. Da in der langjährigen Prüfungs- und Anbaupraxis sowie wegen des schnellen Wachstums bei Pappeln besondere Vorgehensweisen entwickelt werden, werden für diese Baumgattung abweichende Bestimmungen getroffen. Die Zulassung von Klonen und Klonmischungen der Pappeln ist entsprechend der Regelung bei den anderen Baumarten und deren Arthybriden aus den gleichen Gründen zu befristen.

Zu Nummer 2.3

Hier wird die Bezeichnung des Ausgangsmaterials sowohl für die Zulassung als auch für den Vertrieb des daraus gezogenen Vermehrungsgutes geregelt.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und das Außerkrafttreten der Nummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15. August 1972.

...

Zur Anlage

(Liste der Standards)

Durch die Benennung von Standards wird das Leistungsniveau bei den zu prüfenden Merkmalen festgelegt. Die Verwendung von Standards hat ferner zum Ziel, die Vergleichbarkeit verschiedener Vergleichsprüfungen sicherzustellen. Damit kommt den Standards im Rahmen der Vergleichsprüfung eine zentrale Stellung zu. Standards müssen deshalb die in der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut und in Nummer 2.1.5 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gestellten Anforderungen erfüllen und bundeseinheitlich geregelt sein. In der Liste der Standards sind Standards nach

- Baumart oder Sektion (nur bei *Populus* sp.) und
- Höhenlage, für die der Standard zugelassen ist,

untergliedert und festgelegt. Das Ausgangsmaterial der Standards wird bei Beständen und Samenplantagen nach dem Ort und bei Klonen und Klonmischungen nach der Bezeichnung, nach der Registernummer sowie nach der Art des Ausgangsmaterials (Bestand, Samenplantage, Klon oder Klonmischung) beschrieben.

Die Untergliederung der Standards nach Baumart oder Sektion trägt der Verschiedenartigkeit der Baumarten oder Sektionen nach Standortansprüchen, Wachstumsrhythmus, Leistung sowie Qualität des Holzes Rechnung.

Die Untergliederung der Standards nach Höhenlagen ist durch die Anpassung der Ausgangsmaterialien an verschiedene Standortverhältnisse verursacht. Um die Zahl der Standards gering zu halten, wird bei den Standards lediglich nach Höhenstufen differenziert.

Diese Differenzierung nach Standortverhältnissen ist erforderlich, weil im Laufe der Evolution die Arten, Unterarten, Ökotypen

...

(Rassen) durch die Selektion der für den Standort geeignetsten Populationsglieder an den jeweiligen Standort angepaßt worden sind. Ein Anbau auf einem Standort, der sich in den ökologischen Bedingungen vom Ursprungsstandort unterscheidet, kann zur Folge haben, daß die erwartete, d.h. die mit der auf dem Ursprungsstandort zu vergleichende Leistung nicht erbracht wird (z.B. kann ein wüchsiger Ökotyp aus einer Tieflage von rund 300 m, der in eine Hochlage von mehr als 1000 m gebracht wird, dort völlig versagen, weil der erbliche Steuermechanismus für den Wachstumsrhythmus den Frühjahrsaustrieb wegen mangelnder Wärme verzögert oder das Triebwachstum im Herbst wegen der kurzen Vegetationszeit nicht rechtzeitig zum Abschluß kommen läßt und damit Frühfrostschäden bedingt).

Bei der Vergleichsprüfung wird für die einzelnen Arten unabhängig von der Art des Ausgangsmaterials (Bestände, Samenplantage, Klone oder Klonmischungen) der gleiche Standard vorgegeben. Auf diese Weise wird auch die Vergleichbarkeit zwischen allen Arten des Ausgangsmaterials einer Baumart hergestellt. Lediglich bei der Pappel wird u.a. wegen der erheblichen Unterschiede zwischen Standards zur Prüfung von generativem und Standards zur Prüfung von vegetativem Vermehrungsgut getrennt.

Bei dem gegenwärtigen Wissensstand ist noch nicht sichergestellt, daß die Standards in allen Fällen dem vorgesehenen Niveau entsprechen. Dies läßt sich vielfach erst im Laufe der Vergleichsprüfungen überprüfen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist so gestaltet, daß die Standards auch dann zweckentsprechend verwendet werden. Mit zunehmendem Wissensstand und weiteren Fortschritten in der Züchtung kann die Liste der Standards entsprechend dem angestrebten Niveau oder entsprechend der festgestellten Eignung von Standards oder sonstiger Prüfglieder geändert werden.

18.10.85

C

-1-

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von
Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut
(Forstsaat-Zulassungs - VwV)

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Nummer 1.1.2.16

In Nummer 1.1.2.16 ist im ersten Absatz in Satz 1 das Wort

"Stieleichencharakter"

durch das Wort

"Traubeneichencharakter"

zu ersetzen:

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung.

- 2 -

2. Nummer 2.1.5

In Nummer 2.1.5 ist im letzten Absatz folgender Satz anzufügen:

"Der Bedarf an Vermehrungsgut der Standards für Vergleichsprüfungen ist besonders bei den Baumarten Traubeneiche, Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn und Esche möglichst frühzeitig von den Prüfern anzumelden."

Begründung:

Eine ständig ausreichende Bevorratung bei den genannten Baumarten ist nur schwer zu verwirklichen und sollte durch rechtzeitige Bedarfsmeldung sichergestellt werden.